

# ENTWURF

## Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV)

### Vom...

Auf Grund des §24 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 sowie Satz 3, §§ 25, 28 und 29 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom .....(BGBl I S. ...) verordnet die Bundesregierung:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### Teil 2

#### Organisation des Netzzugangs

- § 3 Grundlagen des Netzzugangs
- § 4 Kapazitätsprodukte und erforderliche Hilfsdienste
- § 5 Ermittlung frei zuordenbarer Kapazitäten
- § 6 Kapazitätsportfolio
- § 7 Besondere Regeln für örtliche Verteilnetze
- § 8 Grundsätze der Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazität
- § 9 Auswahlverfahren bei vertraglichen Kapazitätsengpässen
- § 10 Reduzierung der Kapazität nach Buchung
- § 11 Bestehende Transportverträge
- § 12 Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten
- § 13 Handel mit Kapazitätsrechten
- § 14 Systemdienstleistungen und Hilfsdienste

#### Teil 3

#### Anbahnung des Netzzugangs

- § 15 Netzzugangsanfrage
- § 16 Anforderungen an die Netznutzungsanfrage für einen Kapazitätsvertrag
- § 17 Bearbeitung der Netznutzungsanfrage durch den Netzbetreiber

Teil 4  
Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs

- § 18 Allgemeine Bestimmungen
- § 19 Transportvertrag

Teil 5  
Veröffentlichungs- und Informationspflichten

- § 20 Veröffentlichung netzbezogener Daten
- § 21 Veröffentlichung netznutzungsrelevanter Daten
- § 22 Aufzeichnungspflichten und gemeinsame Veröffentlichungspflichten
- § 23 Weitergehende Informationen und Standardisierung

Teil 6  
Netznutzung mehrerer Netze

- § 24 Kooperationspflichten
- § 25 Vertragsmanagement und Abwicklung
- § 26 Netzkopplungsvertrag

Teil 7  
Bilanzausgleich

- § 27 Grundsätze
- § 28 Nominierungsverfahren
- § 29 Nominierungsersatzverfahren
- § 30 Standardisierte Lastprofile
- § 31 Basisbilanzausgleich
- § 32 Bilanzkreisbildung und Abrechnung mit Netznutzer
- § 33 Bilanzkreisvertrag
- § 34 Datenbereitstellung

Teil 8  
Flexibilitätsdienstleistungen und Gasbeschaffenheit

- § 35 Flexibilitätsdienstleistungen
- § 36 Gasbeschaffenheit

Teil 9  
Verweigerung des Netzzugangs nach § 25 des Energiewirtschaftsgesetzes

- § 37 Verfahren

Teil 10  
Wechsel des Gaslieferanten

- § 38 Lieferantenwechsel

Teil 11  
Messung

- § 39 Messung
- § 40 Betrieb von Mess- und Steuereinrichtungen
- § 41 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 42 Vorgehen bei Messfehlern

#### Teil 12

#### Aufgaben und Sanktionsbefugnisse der Regulierungsbehörde

- § 43 Überwachungsaufgaben
- § 44 Verfahren zur Vereinheitlichung von vertraglichen Netzzugangsbedingungen

#### Teil 13

#### Sonstige Vorschriften

- § 45 Bußgeldvorschriften
- § 46 Erweiterung oder Anpassung vorhandener Anlagen
- § 47 Inkrafttreten

## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Betreiber von Gasversorgungsnetzen den Netzzugangsberechtigten im Sinne von § 20 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Zugang zu ihren Leitungsnetzen gewähren.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. **Ausgleichsenergie**  
die für den Ausgleich von Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisungen von Transportkunden in einem festgelegten Zeitintervall benötigte Energie;
2. **Ausspeisekapazität**  
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann;
3. **Ausspeiseleistung**  
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das der Netzbetreiber aufgrund einer Buchung an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorhält;
4. **Ausspeisepunkt**  
ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann;
5. **Bilanzkreis**  
die Zusammenfassung einer beliebigen Anzahl von Einspeise- und/oder Ausspeisepunkten mit der Möglichkeit, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Ausspeisungen zu saldieren;
6. **Bilanzzone**  
der Teil eines oder mehrerer Netze, in dem Ein- und Ausspeisepunkte einem bestimmten Bilanzkreis zugeordnet werden können;
7. **Bilanzkreisverantwortlicher**  
eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Netzbetreiber für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist;
8. **Buchung**  
das Erwerben von Kapazitätsprodukten;
9. **Brennwert "H<sub>s,n</sub>"**  
die nach ISO 6976/95 bei vollständiger Verbrennung frei werdende Wärme in Kilowattstunde pro Normkubikmeter oder in Megajoule pro Normkubikmeter;
10. **Einspeisekapazität**  
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann ;

11. Einspeiseleistung  
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter das der Netzbetreiber aufgrund einer Buchung an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorhält;
12. Einspeisepunkt  
ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen;
13. Freie Kapazität  
das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter am Ein- oder Ausspeisepunkt, das sich aus der Differenz zwischen technischer Kapazität und der Summe der gebuchten Kapazitäten für diesen Punkt ergibt;
14. Gaslieferant  
ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Gas zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern gerichtet ist;
15. Geschäftsbedingungen für den Gastransport  
Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, die für Transportverträge mit Transportkunden Anwendung finden;
16. Kapazitätsprodukt  
ein vom Netzbetreiber angebotenes Recht zur Nutzung einer Kapazität für einen definierten Zeitraum;
17. Netz  
die Gesamtheit aller Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 20 des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich der Leitungssysteme, die im gemeinschaftlichen Eigentum stehen, soweit der jeweilige Netzbetreiber über Kapazitätsrechte verfügt;
18. Netzbetreiber  
Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 27 Energiewirtschaftsgesetz;
19. Normkubikmeter  
diejenige Gasmenge, die frei von Wasserdampf und bei einer Temperatur von Null Grad Celsius und einem absoluten Druck von 1,01325 bar ein Volumen von einem Kubikmeter einnimmt;
20. örtliche Verteilnetze  
ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztverbrauchern über örtliche Leitungen, unabhängig von der Druckstufe oder dem Durchmesser der Leitungen dient. Für die Abgrenzung der örtlichen Verteilnetze von den vorgelagerten Netzebenen wird grundsätzlich auf das Konzessionsgebiet abgestellt, in dem ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne der §§ 18 Abs.1 und 46 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird. Bestandteil des örtlichen Verteilnetzes können auch Leitungen für die Anbindung an weitere Konzessionsgebiete oder für die Anbindung an das vorgelagerte Netz sein;
21. Online-Buchungsverfahren  
eine Buchung in elektronischer Form, bei der freie Kapazität wie sie auf der Internetseite des Netzbetreibers ausgewiesen ist, in Echtzeit gebucht werden kann;
22. Rahmenvertrag  
ein Vertrag zwischen Transportkunde und Netzbetreiber, der den rechtlichen Rahmen für künftige Transportverträge oder andere Dienstleistungen bildet und die Bedingungen für

deren Durchführung enthält, ohne sich auf bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte zu beziehen;

23. technische Kapazität  
das Maximum an fester Kapazität, das der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann;
24. Teilnetz  
ein Teil des Transportgebiets eines Netzbetreibers; in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann;
25. Transportkunde  
Großhändler, Letztverbraucher mit Ausnahme von Haushaltskunden, Gaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens;
26. Transportvertrag  
ein Vertrag nach § 3 Abs. 2, dessen Inhalt auf die Nutzung von Leitungsnetzen zum Zweck der Durchleitung von Gas gerichtet ist;
27. Werktage  
die Tage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezember.

## **Teil 2 Organisation des Netzzugangs**

### **§ 3 Grundlagen des Netzzugangs**

**(1)** Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu den Gasversorgungsnetzen nach § 20 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes schließen Transportkunden Verträge mit Netzbetreibern, deren Netze genutzt werden sollen.

**(2)** Netzbetreiber bieten Transportkunden den Netzzugang auf Grundlage der folgenden Verträge an, in denen die Rechte und Pflichten einer Netznutzung einschließlich des zu entrichtenden Entgelts zu regeln sind:

- a) einen Rahmenvertrag, der mit den auf seiner Grundlage geschlossenen Verträgen nach Buchstaben b) bis d) eine rechtliche Einheit bildet (Transportvertrag);
- b) einen Kapazitätsvertrag, durch den Kapazitätsrechte des Transportkunden an dem jeweiligen Netz begründet werden;
- c) einen Portfoliovertrag, durch den die konkrete Transportleistung unter Verbindung von Kapazitätsrechten aus dem oder den Kapazitätsverträgen näher bestimmt wird;
- d) einen Bilanzkreisvertrag über die Einrichtung von Bilanzkreisen zur Abrechnung von Differenzmengen.

**(3)** Netzbetreiber legen ihren Transportverträgen „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ zu Grunde.

**(4)** Netzbetreiber bieten Kapazitätsprodukte, Systemdienstleistungen und sonstige für den Netzzugang erforderliche Hilfsdienste nach § 14 Absatz 3 entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen für ihr gesamtes Netz an.

**(5)** Netzbetreiber sind verpflichtet, von Transportkunden bereitgestellte Gasmengen an den gebuchten Einspeisepunkten entsprechend der Nominierung zu übernehmen und an

Ausspeisepunkten entsprechend der Nominierung des Transportkunden und dort gebuchter Ausspeisekapazitäten zeitgleich mit demselben Energiegehalt zu übergeben. Die Nämlichkeit des Gases braucht bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu werden.

#### **§ 4 Kapazitätsprodukte und erforderliche Hilfsdienste**

(1) Netzbetreiber stellen sowohl feste als auch unterbrechbare Kapazitäten einschließlich Systemdienstleistungen und sonstiger für den Netzzugang erforderlicher Hilfsdienste nach § 14 Absatz 3 bereit. Der Preis für unterbrechbare Kapazitätsrechte soll die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung widerspiegeln.

(2) Die Netzbetreiber bieten Transportkunden Kapazitätsrechte einschließlich der Systemdienstleistungen mindestens auf Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesbasis an. Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, hierzu nähere Vorgaben zu machen, soweit dies zur Sicherstellung eines einheitlichen und effizienten Netzzugangs erforderlich ist.

(3) Netzbetreiber bieten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei zuordenbare Kapazitätsrechte an, die es ermöglichen, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazität ohne Festlegung eines Transportpfades zu nutzen. Dieses beinhalten das Recht des Transportkunden, im Rahmen gebuchter Kapazitäten Gas an jedem gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt im betreffenden Netz oder Teilnetz bereitzustellen, ohne dass der Netzbetreiber die Ausübung dieses Rechts von einer zusätzlichen hydraulischen Prüfung abhängig macht. Ausnahmsweise darf der Netzbetreiber die Ausübung dieses Rechts dennoch von einer hydraulischen Prüfung abhängig machen, wenn Letztverbraucher mit einem außergewöhnlich hohen Gasverbrauch und nicht vorhersehbarem Lastverhalten versorgt werden sollen.

(4) Transportkunden wird ermöglicht, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend zu buchen.

(5) Kapazitätsprodukte können netzübergreifend angeboten werden.

#### **§ 5 Ermittlung frei zuordenbarer Kapazitäten**

(1) Vor der Zuteilung von Einspeise- und Ausspeisekapazitäten ermitteln Netzbetreiber die verfügbaren technischen Kapazitäten nach § 4 Absatz 3. Sie weisen für jeden Einspeisepunkt eine Einspeisekapazität und für jeden Ausspeisepunkt eine Ausspeisekapazität aus.

(2) Die erforderlichen Berechnungen von Transportkapazitäten einzelner Leitungen oder von definierten Leitungsabschnitten sowie die Durchführung von Lastflusssimulationen erfolgen nach dem Stand der Technik.

(3) Führt die Berechnung der Transportkapazitäten nach den vorstehenden Absätzen zum Beispiel wegen der hohen Anzahl von zu berücksichtigenden Lastszenarien, der Größe des Netzes oder wegen physikalischer Engpässe zu dem Ergebnis, dass Kapazitätsrechte nach Absatz 1 nicht oder nicht in einem ausreichendem Maß im gesamten Netz frei zuordenbar angeboten werden könnten, prüfen Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen, um das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten im gesamten Netz zu erhöhen.

(4) Der Netzbetreiber prüft insbesondere folgende Maßnahmen in der angegebenen Reihenfolge:

- a) vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die bestimmte Lastflüsse zusichern oder in anderer Weise geeignet sind, die Ausweisbarkeit frei zuordenbarer Kapazitäten zu erhöhen. Netzbetreiber können solche Leistungen Dritter angemessen vergüten. Vereinbarungen nach Satz 1 können als Auflagen für eine bestimmte Nutzung gebuchter

Kapazitäten auch im Rahmen der Kapazitätszuteilung getroffen werden. Das Angebot von Leistungen durch Dritte im Sinne von Satz 1 erfolgt freiwillig;

- b) das Angebot von Ein- und Ausspeisekapazitäten, die abweichend von § 4 Absatz 3 mit bestimmten Zuordnungsvorgaben verknüpft sind; diese Vorgaben sind so gering wie möglich zu halten;
- c) den Ausschluss einzelner Ein- und Ausspeisepunkte von der freien zuordenbaren Nutzungsmöglichkeit;

(5) Führen die in vorgenannten Absätzen bezeichneten Maßnahmen insbesondere wegen dauerhaft technisch begründeter Engpässe nicht zu einer Erhöhung der Zahl an frei zuordenbarer Kapazitäten im Sinne von Absatz 3, ist die Unterteilung eines Netzes in Teilnetze zulässig. Ein dauerhafter Engpass liegt vor, wenn für den Gastransport zwischen den auf Grund des Engpasses zu bildenden Teilnetzen keine oder nur in sehr geringem Umfang feste Kapazitäten ausgewiesen werden können oder seine Beseitigung bauliche Maßnahmen erfordern würde. Dies ist insbesondere bei nicht kompatiblen Gasbeschaffenheiten und fehlendem Netzverbund der Fall.

(6) Teilnetze sind nach Absatz 5 unter Berücksichtigung des Engpasses und der netztechnischen Möglichkeiten so zu bilden, dass eine möglichst hohe Zahl von frei zuordenbaren Kapazitäten verfügbar wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Netzbetreiber legen bei der Berechnung von Kapazitäten die für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt in einem Netzkopplungsvertrag, Netzanschlussvertrag oder in sonstigen Verträgen am 1. Januar 2004 vereinbarten Mindestdrücke zu Grunde, es sei denn die tatsächlich praktizierten Drücke liegen darüber. In diesem Fall gelten die höheren Werte. Die Netzbetreiber kooperieren und stellen sich gegenseitig die notwendigen Informationen zur Verfügung.

(8) Netzbetreiber kooperieren bei der Berechnung von Kapazitäten, soweit davon das Angebot von Kapazitätsprodukten abhängig ist. Sie verfolgen dabei unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit das Ziel, in möglichst hohem Umfang aufeinander abgestimmte Kapazitätsprodukte anzubieten. Betreiber vor- und nachgelagerter Netze, die über Netzkopplungspunkte miteinander verbunden sind, wirken bei der Berechnung und dem Angebot von Kapazitätsprodukten mit dem Ziel zusammen, aufeinander abgestimmte Kapazitätsprodukte unter Einhaltung der §§ 15 und 16 des Energiewirtschaftsgesetzes anzubieten.

(9) Zur näheren Ausgestaltung der von Netzbetreibern nach den vorstehenden Absätzen anzuwendenden Verfahren kann die Regulierungsbehörde in einem Verfahren entsprechend § 44 weitere Festlegungen treffen. Dies gilt nicht für Umfang und Verfahren, in dem vertragliche Leistungen Dritter nach Absatz 4 vom Netzbetreiber beschafft werden. Die Gründe und das für die Bildung von Teilnetzen angewendete Verfahren sind vom Netzbetreiber zu dokumentieren und auf Verlangen der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen. Der Nachweis eines Netzbetreibers, dass vertragliche Leistungen Dritter nach Absatz 4 nicht erhältlich sind, gilt als erbracht, wenn auf eine durch den Netzbetreiber veröffentlichte Anfrage in angemessener Frist keine Angebote eingegangen sind. Auf Anforderung der Regulierungsbehörde sind die Netzbetreiber verpflichtet, gegebenenfalls weitere Unterlagen zum Nachweis der Erforderlichkeit einer Teilnetzbildung vorzulegen.

## **§ 6 Kapazitätsportfolio**

(1) Netzbetreiber können in den "Geschäftsbedingungen für den Gastransport" die Ausübung von Kapazitätsrechten nach § 4 Absatz 3 von einer Verbindung der auf Einspeisung mit den auf Ausspeisung gerichteten Rechten eines Transportkunden in einem Portfolio abhängig machen. Das Recht, Gas an jedem gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt im betreffenden Netz oder Teilnetz bereitzustellen, darf dadurch nicht beschränkt

werden. Netzbetreiber geben an, nach welchen Regeln Transportkunden Ein- und Ausspeisepunkte miteinander verbinden können, die nicht dem Portfolio desselben Portfolioinhabers angehören. Ein Portfoliovertrag kann Kapazitätsrechte eines oder mehrerer Transportkunden an mindestens einem Ein- und einem Ausspeisepunkt enthalten. Ein Portfoliovertrag enthält Regeln, wie der Netzbetreiber den Austausch von Gas zwischen unterschiedlichen Portfolios ermöglicht.

(2) Innerhalb der nach § 5 ermittelten und festgelegten räumlichen Grenzen ist eine Erweiterung des Portfolios für Transportkunden ohne erneute hydraulische Prüfung zu ermöglichen.

### **§ 7 Besondere Regeln für örtliche Verteilnetze**

(1) Ein Netzbetreiber, der ein Netz zur örtlichen Verteilung betreibt, ermöglicht den Netzzugang für den jeweiligen Ausspeisepunkt auf der Basis eines Transportvertrages und eines Netzanschlussvertrages durch Übernahme des Gases an dem jeweils vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt.

(2) Das Recht auf freie Zuordnung von Ausspeisekapazität entsprechend § 4 Abs. 3 zu vertraglich vereinbarten Einspeisepunkten nach Absatz 1 ist im Regelfall für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angeschlossenen Ausspeisepunkte bis zu der für diese Ausspeisepunkte jeweils vertraglich vereinbarten maximalen Ausspeiseleistung gegeben.

(3) Sofern in einem Netz zur örtlichen Verteilung eine vollständige Erreichbarkeit aller Ausspeisepunkte von jedem Einspeisepunkt entgegen Absatz 2 nicht gegeben ist, kann der Netzbetreiber Zuordnungsaufgaben für bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte festlegen, einzelne Ein- und Ausspeisepunkte von der flexiblen Nutzungsmöglichkeit ausschließen sowie deren zeitliche oder kapazitative Beschränkung festlegen. Handelt es sich bei diesen Einspeisepunkten um Netzkopplungspunkte zu vorgelagerten Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber, wendet der Betreiber des Netzes der örtlichen Verteilung Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 an, soweit es für ihn wirtschaftlich zumutbar ist.

### **§ 8 Grundsätze der Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazität**

(1) Netzbetreiber vergeben feste oder unterbrechbare Kapazitätsrechte nach der zeitlichen Reihenfolge, in der verbindliche Anfragen auf Abschluss der in § 3 Absatz 2 bezeichneten Verträge bei ihm eingehen. Er bearbeitet diese Anfragen so, dass jeder Transportkunde die Gelegenheit erhält, seine zeitliche Position in der Phase des Vertragsschlusses zu wahren.

(2) Bei der Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge wird zunächst nach dem Datum des Zuganges unterschieden. Innerhalb eines Tages eingegangene verbindliche Anfragen werden als gleichzeitig behandelt. Formale oder sonstige Unzulänglichkeiten einer verbindlichen Anfrage seitens des Transportkunden, führen nicht zu einer Änderung der Reihenfolge. Satz 2 gilt bis zur Einführung eines bildschirmgestützten Buchungsverfahrens, das den Online-Abschluss von Kapazitätsverträgen zulässt.

(3) Die Vergabe von festen und unterbrechbaren Kapazitätsrechten erfolgt solange, wie diese unter Beachtung der technischen und hydraulischen Bedingungen des jeweiligen Netzes oder Teilnetzes und bereits anderweitig eingeräumter Kapazitätsrechte zur Verfügung stehen. Für unterbrechbare Kapazitätsrechte benennt der Netzbetreiber die Gründe, die für eine Unterbrechung ursächlich sein können und legt diese im Fall einer Unterbrechung dem Transportkunden offen.

(4) Soweit feste Kapazitätsrechte durch Beendigung entsprechender Verträge oder aus anderen Gründen für den Netzbetreiber verfügbar werden, bietet der Netzbetreiber zunächst denjenigen Transportkunden, die im jeweiligen Zeitraum unterbrechbare Kapazitätsrechte kontrahiert haben, deren Umwandlung in feste Kapazitätsrechte an. Liegen mehrere nach Zeitraum und Umfang konkurrierende Anfragen von Transportkunden auf Umwandlung vor, ist der Anfrage desjenigen

Transportkunden, dessen Vertrag über unterbrechbare Kapazität das weiter in der Vergangenheit liegende Abschlussdatum aufweist, Vorrang einzuräumen. Noch verbleibende feste Kapazitätsrechte werden entsprechend den Absätzen 1 und 2 vergeben.

(5) Eine Unterbrechung soll möglichst mit einer Vorlaufzeit von zwölf Stunden mindestens jedoch zwei Stunden vor Eintritt der Unterbrechung angekündigt werden. Im Falle der Unterbrechung legt der Netzbetreiber die Gründe dafür offen.

(6) Netzbetreiber ermöglichen, dass von anderen Transportkunden erworbene Kapazitätsrechte mit Kapazitätsrechten, die direkt vom Netzbetreiber erworben werden, gebündelt werden können.

(7) Bei einem Wechsel des Lieferanten ist der bisherige Inhaber der Kapazitätsrechte verpflichtet, die für die Versorgung des Kunden bisher von ihm gebuchten Kapazitäten dem Netzbetreiber zur Weitergabe an den neuen Lieferanten zur Verfügung zu stellen, sofern der neue Lieferant darlegt, dass ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit der bisherige Lieferant nachweist, dass er, sofern durch Rückgabe der Kapazitäten eine Reduzierung von Einspeisekapazitäten an Grenzübergangspunkten erfolgen müsste, die Kapazitäten zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder zur Ausübung vertraglicher Rechte aus Gasimportverträgen benötigt.

(8) Erfolgte die Belieferung über mehrere Netzkopplungspunkte oder Teilnetze gibt der bisherige Lieferant dies an

## **§ 9 Auswahlverfahren bei vertraglichen Kapazitätsengpässen**

(1) Ein vertraglicher Kapazitätsengpass liegt vor, wenn die innerhalb eines vom Netzbetreiber definierten und veröffentlichten Zeitraums eingehenden Anfragen nach Netznutzung die freie Kapazität an bestimmten Einspeise- oder Ausspeisepunkten für ein Netz oder Teilnetz übersteigen. Unbeschadet der nach § geregelten Veröffentlichungspflichten für verfügbare technische und freie Kapazitäten in numerischer Form verwendet der Netzbetreiber ein auf seiner Internetseite veröffentlichtes Ampelsystem, das eine rasche Orientierung des Transportkunden über Engpässe ermöglicht.

(2) Dabei wird die Kennzeichnung unter Verwendung der Ampelfarben nach folgenden Kriterien vorgenommen. Grüne Farbe bedeutet eine bisher erfolgte Buchung in Summe von weniger als 90 Prozent der technisch verfügbaren Kapazität. Gelbe Farbe bedeutet eine bisher erfolgte Buchung in Summe von größer oder gleich 90 Prozent und kleiner als 99 Prozent der technisch verfügbaren Kapazität. Die Farbe Rot bedeutet eine bisher erfolgte Buchung in Summe größer gleich 99 Prozent der verfügbaren technischen Kapazität, die den Abschnitt des Netzes in einer Weise auslasten würde, dass jede weitere Anfrage in einer gaswirtschaftlich üblichen Größenordnung zu einer Engpasssituation führen würde.

(3) Wenn 90 Prozent oder mehr, aber weniger als 100 Prozent der verfügbaren technischen Kapazität bereits durch Transportkunden gebucht sind und ein Engpass nach Absatz 1 vorliegt, führt der Netzbetreiber für die Zuteilung der verbleibenden freien Kapazitäten einmal im Jahr ein Versteigerungsverfahren durch. Werden weitere Kapazitäten nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens verfügbar, werden diese im Verhältnis der nachgefragten Kapazitäten anteilig zugeteilt.

(4) Zum Zeitpunkt der Engpassveröffentlichung bereits verbindlich gebuchte Kapazitäten werden nicht in das besondere Zuteilungsverfahren einbezogen, auch wenn sie zu einer Auslastung des Netzes am Engpass oberhalb dieser Grenze beigetragen haben.

(5) Der Netzbetreiber setzt ein Datum vor Beginn des Gaswirtschaftsjahres fest, bis zu dem Transportkunden Anfragen nach Kapazität spätestens zu stellen haben, um an der Versteigerung

teilzunehmen. Versteigerungserlöse, die die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei einer Zuteilung nach § 8 erzielt worden wären, sind zur Beseitigung von Engpässen zu verwenden. Die Mittelverwendung ist auf Verlangen der Regulierungsbehörde offen zulegen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann zur Vereinheitlichung von Versteigerungsverfahren Regeln des Verfahrens festlegen. Diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleinerer Transportkunden berücksichtigen.

### **§ 10 Reduzierung der Kapazität nach Buchung**

Soweit die Kapazitäten nach Abschluss der Transportverträge sich aus technischen Gründen vermindern, reduziert sich die vorzuhaltende Kapazität anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten Kapazitäten. Die Gründe sind dem Transportkunden mitzuteilen.

### **§ 11 Bestehende Transportverträge**

Verlangt die Partei eines Vertrages, der Regelungen über den Netzzugang enthält, eine Anpassung nach § 115 des Energiewirtschaftsgesetzes, kann die Anpassung nur für den gesamten Vertragsbestand eines Transportkunden bei einem Netzbetreiber erfolgen. Für das Netznutzungsentgelt gilt insoweit ab diesem Zeitpunkt die Gasnetzentgeltverordnung. Der Inhaber bestehender Kapazitätsrechte hat einen Anspruch auf vorrangige Zurverfügungstellung entsprechender Kapazitätsrechte, soweit diese verfügbar sind.

### **§ 12 Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten**

(1) Wenn und soweit bis 12 Uhr des Tages vor dem Erfüllungstag eine Null-Nominierung vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Kapazitäten ohne Befreiung des Inhabers von der Zahlungspflicht für den Folgetag als unterbrechbare Kapazitäten anzubieten. Netzbetreiber können Verträge über unterbrechbare Kapazitäten im Voraus unter der Bedingung abschließen, dass die Kapazitäten nach Satz 1 angeboten werden können.

(2) Um eine missbräuchliche Kapazitätshortung bei einem bestehenden Kapazitätsengpass zu verhindern, fordern Netzbetreiber Transportkunden, die während eines Zeitraums von sechs Monaten, davon ein Wintermonat, ihre gebuchten Kapazitäten, nicht oder nur in einem unerheblichen Umfang in Anspruch nehmen, auf, diese Dritten anzubieten. Kommen Transportkunden der Aufforderung nicht nach oder gelingt ihnen die Veräußerung nicht, so ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die nicht genutzten Kapazitätsrechte zu entziehen. Der Transportkunde kann der Entziehung widersprechen, wenn er schriftlich mit Gründen darlegt, dass er die Kapazitäten, deren Freigabe der Netzbetreiber verlangt, weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben. Netzbetreiber bieten die entzogene Kapazität vorrangig denjenigen Transportkunden an, deren Bedarf wegen des Engpasses nicht vollständig befriedigt werden konnte. Netzbetreiber haben die vorstehenden Regelungen in ihre „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ so aufzunehmen, dass sie vertraglich zum Entzug wegen Nichtgebrauch von Kapazitäten unter den vorstehenden Voraussetzungen berechtigt sind.

(3) Verfügten Transportkunden für dieselben Ausspeisepunkte über verschiedene vertragliche Gasbeschaffungsalternativen, für die Kapazitäten an unterschiedlichen Einspeisepunkten gebucht sind und die nur alternativ genutzt werden, stellt dies keinen Nichtgebrauch von Kapazitäten nach Absatz 1 dar, sofern die nicht genutzten Kapazitäten dem Netzbetreiber oder Dritten für die vom Transportkunden bestimmten Zeiten der Nichtnutzung angeboten werden.

### **§ 13 Handel mit Kapazitätsrechten**

- (1) Die Netzbetreiber kooperieren mit dem Ziel, bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine gemeinsame elektronische Plattform für den Handel mit Kapazitätsrechten einzurichten. Diese soll alle Angebote gleichartiger Kapazität und Nachfragen nach Kapazität für dieselben Netze oder Teilnetze für die Nutzer der Plattform transparent machen. Bis zur Errichtung dieser gemeinsamen Plattform richten die Betreiber von Fernleitungsnetzen im Internet jeweils für ihr Netz eine elektronische Handelsplattform für den Handel mit Kapazitätsrechten ein, die auch voll kompatible Online-Verknüpfungen zu den Handelsplattformen der mit dem betreffenden Netz oder Teilnetz über Netzkopplungspunkte verbundenen Netze oder Teilnetze anderer Netzbetreiber enthält. Die Kosten für die Einrichtung einer Handelsplattform können auf die Netznutzungsentgelte umgelegt werden. Die Betriebskosten können auf die Nutzer der Handelsplattform durch Erhebung einer Nutzungsgebühr umgelegt werden. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Regulierungsbehörde Vorgaben für einheitliche Standards machen.
- (2) Netzbetreiber sehen in ihren „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ vor, dass Transportkunden erworbene Kapazitätsrechte ausschließlich unter Nutzung der Handelsplattform an Dritte weiterveräußern oder zur Nutzung überlassen können.
- (3) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Handel ist die Registrierung als Transportkunde bei der Handelsplattform erforderlich. Die Registrierung kann an bestimmte durch den Teilnehmer zu erbringende Nachweise, insbesondere hinsichtlich seiner Bonität und Zuverlässigkeit, geknüpft werden. Die Bedingungen für eine Registrierung müssen auch kleineren Händlern die Teilnahme am Sekundärhandel ermöglichen. Die Anonymität des Handelsvorgangs muss gegenüber Dritten gewährleistet sein.
- (4) Dem Netzbetreiber steht ein Vorkaufsrecht zu. Macht der Netzbetreiber von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, kann er die Weiterveräußerung nur untersagen, wenn objektive Gründe dafür vorliegen, dass der Erwerber nicht in der Lage ist, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen.
- (5) Die Entgelte für gehandelte Kapazitäten dürfen die originären Entgelte nicht wesentlich überschreiten.

#### **§ 14 Systemdienstleistungen und Hilfsdienste**

- (1) Der Netzbetreiber erbringt die für den Netzzugang erforderlichen Systemdienstleistungen gegen ein angemessenes Entgelt. Dessen Berechnung richtet sich nach der Gasnetzentgeltverordnung.
- (2) Zu den mit dem Netznutzungsentgelt abgegoltenen Systemdienstleistungen gehören insbesondere
1. Empfang und Bestätigung von Mengennominierungen;
  2. Empfang und Bestätigung von Messwerten über die Gasbeschaffenheit;
  3. Disposition der durchzuleitenden Erdgasmengen, Mengenübernahme und Mengenbereitstellung;
  4. Kontrolle der Messung und Allokation, Einspeisung und Ausspeisung des Erdgases in vorhandenen Anlagen des Kunden oder vom Kunden beauftragten Dritten;
  5. Überprüfung der Messeinrichtungen, Auswertung der Messungen, Dokumentation der Messergebnisse ;
  6. Ermittlung und Erfassung von Differenzmengen;

7. Abrechnung und Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung;
8. Netzsteuerung einschließlich des Zukaufs von Fremdleistungen zur vertraglichen Absicherung bestimmter Gasflüsse;
9. Odorierung des Erdgases;
10. Vertragsmanagement für mehrere Betreiber;
11. Basisbilanzausgleich.

(3) Darüber hinaus bieten Netzbetreiber für den Netzzugang erforderliche sonstige Hilfsdienste gegen gesonderte Entgelte an. Dazu können gehören:

1. Besondere Maßnahmen zur Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten;
2. Nominierungsersatzverfahren;
3. erweiterter Bilanzausgleich und sonstige Flexibilitätsdienstleistungen.

### **Teil 3 Anbahnung des Netzzugangs**

#### **§ 15 Netzzugangsanfrage**

(1) Für Anfragen ist von den Betreibern von örtlichen Verteilnetzen mit über 100000 angeschlossenen Endkunden, regionalen Verteilnetzen und Fernleitungsnetzen die Eingabe der Anfrage in einen gemeinsamen online-verfügbaren, im Internet bereit gestellten Kapazitäts- und Entgeltrechner vorzusehen, der das Ergebnis der Anfrage einschließlich alternativer Transportwege sowie der freien Kapazitäten unmittelbar ausgibt. Bis ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung sind die Voraussetzungen für eine Online-Buchung zu schaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Buchung in sonstiger Weise erfolgen.

(2) Netzbetreiber stellen für Kapazitätsanfragen standardisierte Formblätter in deutscher Sprache zur Verfügung, die von ihren Internetseiten unter Benennung des Ansprechpartners herunter geladen werden können. Betreiber von regionalen Verteilnetzen und Fernleitungsnetzen stellen die Formblätter zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung.

(3) Transportkunden sind berechtigt, Anfragen nach und verbindliche Anträge auf Ein- und Ausspeisekapazität und, soweit vom Netzbetreiber angeboten, Speicherkapazität zu bündeln und eigene Kapazitätsanfragen mit Anfragen anderer Transportkunden in gebündelter Form zu stellen. Netzbetreiber gewährleisten, dass die Nutzung mehrerer Teilnetze ihres Netzes zu Transportzwecken im Wege eines einheitlichen Buchungsverfahrens und einer einheitlichen Abwicklung erfolgen kann.

(4) Bei einer für mehrere Transportkunden zusammengefassten Buchungsanfrage ist gegenüber Netzbetreibern ein Vertreter und Empfangsbevollmächtigter der Parteien des Transportvertrages zu benennen, der alle zum Zustandekommen und der Abwicklung des Portfoliovertrages erforderlichen Willenserklärungen einschließlich der Nominierungen abgibt und entgegennimmt. Der Vertreter muss die zur Durchführung des Gastransports erforderlichen technischen Kommunikationsmittel sicher beherrschen.

#### **§ 16 Anforderungen an die Netznutzungsanfrage für einen Kapazitätsvertrag**

(1) Der Netzbetreiber kann abhängig von den angebotenen Kapazitätsprodukten und Hilfsdiensten Angaben zu folgenden Punkten fordern:

1. Anschrift des Transportkunden oder Bevollmächtigten mit Ansprechpartner;
2. Einspeisepunkt und gewünschte Kapazität;
3. Ausspeisepunkt und gewünschte Kapazität;
4. Buchungszeitraum für die angefragte Kapazität;
5. bei Belieferung von Standardlastprofilkunden, Angaben zur Ermöglichung der Auswahl des anzuwendenden Standardlastprofils;
6. Angabe zu der Art der Kapazität;
7. Gasbeschaffenheit.

(2) Für Kapazitätsverträge gelten folgende Anfragefristen:

1. ein Kapazitätsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger kann jederzeit abgeschlossen werden;
2. ein Kapazitätsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr kann frühestens drei Monate vor dem vorgesehenen ersten Liefertag abgeschlossen werden;
3. ein Kapazitätsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat kann frühestens zwanzig Werktagen vor dem vorgesehenen ersten Liefertag abgeschlossen werden.

#### **§ 17 Bearbeitung der Netznutzungsanfrage durch den Netzbetreiber**

Bei einer unvollständigen Netznutzungsanfrage eines Transportkunden teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden spätestens zum Ablauf des nächsten Werktages nach Eingang der Netzzugangsanfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden und gegebenenfalls, ob ein Verfahren nach § 14 durchgeführt werden muss. Eine vollständige Netzzugangsanfrage beantwortet er spätestens zwei Werktagen nach Eingang der Anfrage. Gleichzeitig gibt er ein vollständiges und bindendes Angebot ab.

### **Teil 4 Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs**

#### **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Mit dem Zugang einer Erklärung des Transportkunden beim Netzbetreiber, mit der der Transportkunde ein bindendes Angebot des Netzbetreibers auf eine Transportdienstleistung oder Hilfsdienstleistung annimmt, kommt der Transportvertrag zustande.

(2) Der Abschluss von Netznutzungsverträgen darf nicht von der Forderung einer im Verhältnis zur jeweiligen Netznutzung unangemessenen Anforderung an den Nachweis der Kreditwürdigkeit, einer Schadensversicherung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen kann eine angemessene Sicherheitsleistung von Transportkunden verlangt werden.

(3) Die Bestellung von einzelnen Hilfsdiensten, die zusätzlich zu § 14 Absatz 2 angeboten werden, ist unabhängig voneinander zu ermöglichen.

(4) Netzbetreiber dürfen den Abschluss von Transportverträgen nicht davon abhängig machen, dass zwischen ihnen und den vom Transportkunden belieferten Haushaltskunden ein Netznutzungsvertrag besteht oder gleichzeitig zustande kommt.

(5) Die Netzbetreiber stellen den Transportkunden neben den Netznutzungsentgelten keine separaten Gebühren für Handlungen, die zum Abschluss und der Abwicklung von Transportverträgen erforderlich sind, in Rechnung.

## **§ 19 Transportvertrag**

(1) Der Vertrag muss unter Berücksichtigung der Beachtung des Energiewirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung mindestens Regelungen zu den folgenden Punkten enthalten:

1. Vertragsgegenstand;
2. Regelungen zur Nutzung des Netzes, des Teilnetzes, der Ein- und Ausspeisepunkte;
3. Regelungen zur Abwicklung der Netzzugangsanfrage, der Buchung, der Nominierung;
4. Gasbeschaffenheit und Drücke des Gases;
5. Allokation;
6. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren;
7. Messung und Ablesung des Gasverbrauches;
8. Datenaustausch zwischen Transportkunde und Betreibern von Gasversorgungsnetzen;
9. Differenzmengenregelungen;
10. Verfahren für den Bilanzausgleich;
11. Störungen und Haftungsbestimmungen;
12. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen;
13. Kündigungsrechte;
14. Vertraulichkeit der Daten;
15. Abrechnung;
16. Entziehung längerfristig nicht genutzter Kapazitäten;
17. Ansprechpartner und Erreichbarkeit.

(2) Soweit Netzkopplungsverträge Regelungen nach Absatz 1 treffen, entfällt eine Regelung des gleichen Sachverhaltes im Rahmenvertrag.

(3) Der Abschluss eines Transportvertrages muss auf der Grundlage der „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ ohne weiteres möglich sein. Diese müssen mit dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen im Einklang stehen

## **Teil 5**

### **Veröffentlichungs- und Informationspflichten**

#### **§ 20 Veröffentlichung netzbezogener Daten**

**(1)** Die Netzbetreiber veröffentlichen auf ihren Internetseiten regelmäßig folgende aktualisierte Angaben:

1. ausführliche Beschreibung des eigenen Gasnetzes gegebenenfalls einschließlich von Teilnetzen mit Angabe aller relevanten Netzkopplungspunkte, die das eigene Netz mit dem anderer Fernleitungs- und/oder Verteilnetzbetreiber unter Einbeziehung europäischer Fernleitungsnetze aufweist, einschließlich LNG-Anlagen und Infrastruktur, die für die Bereitstellung von Hilfsdiensten nach der Definition des § 3 Nr. 23 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich ist;
2. einheitliche Bezeichnungen für Netzkopplungspunkte, unter denen dort Kapazität gebucht werden kann;
3. bei Einteilung des Netzes in Teilnetze alle jedem Teilnetz zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkte und der zwischen den Teilnetzen verfügbaren Transportkapazitäten;
4. die Gasbeschaffenheit bezüglich des Brennwertes  $H_{s,n}$  an wesentlichen Ein- und Ausspeisepunkten oder in den entsprechenden Teilnetzen;
5. soweit erforderlich die Leitungsdurchmesser;
6. im Fernleitungsnetz den technischen sowie den vertraglichen Minimal- und Maximaldruck an allen Ein- und Ausspeisepunkten sowie die Gasflussrichtung;
7. bis zum 1. Mai jeden Jahres einen indikativen Zeitplan über vorgesehene kapazitätsrelevante Instandhaltungsarbeiten sowie so zeitnah wie möglich Informationen über Änderungen und nicht geplante Maßnahmen;
8. Angaben für alle Ein- und Ausspeisepunkte jeweils im Voraus für die folgenden sechsunddreißig Monate in rollierender Form bis hin zu den täglichen Perioden, über
  - a) die maximale technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen,
  - b) die gesamte kontrahierte, feste und unterbrechbare Kapazität und
  - c) die freie Kapazität einschließlich Netzkapazität.
9. Die Angaben zu Nr. 8 werden bei nicht mehr verfügbaren Kapazitäten oder bei Änderungen von mehr als fünf Prozent bezogen auf die Einspeisekapazität unverzüglich angepasst, mindestens monatlich oder falls es die Verfügbarkeit kurzfristiger Dienstleistungen erfordert täglich aktualisiert.

Für Netzkopplungspunkte hat der Netzbetreiber diese Angaben mit den nach- oder vorgelagerten Netzbetreibern abzustimmen.
10. historische monatliche Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und die durchschnittlichen jährlichen Lastflüsse für die wichtigsten Ein- und Ausspeisepunkte für die letzten drei Jahre auf rollierender Basis.

**(2)** Sind Netzbetreiber aufgrund nicht von ihnen zu vertretender Umstände außerstande, Informationen nach Absatz 1, Nrn. 1, 2 und 6 zu veröffentlichen, erstellen sie nach Rücksprache mit

der Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2005 einen Aktionsplan für die Umsetzung.

## **§ 21 Veröffentlichung netznutzungsrelevanter Informationen**

(1) Netzbetreiber veröffentlichen regelmäßig aktualisiert auf ihrer Internetseite in deutscher Sprache alle Informationen, die Transportkunden für eine Netznutzung tatsächlich benötigen. Betreiber von Verteilnetzen und Fernleitungsnetzen stellen diese Informationen zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung.

(2) Dazu zählen mindestens die folgenden Informationen über ihre Netze und Dienstleistungen:

1. eine ausführliche und umfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Dienstleistungen, insbesondere Kapazitätsprodukte, Systemdienstleistungen und sonstige Hilfsdienste und ihre Entgelte einschließlich eines Kapazitäts- und Entgeltrechners, soweit nach § 15 Abs. 1 gefordert;
2. die verschiedenen Arten von Verträgen nach § 3 Abs.2 einschließlich der Geschäftsbedingungen für den Gastransport;
3. Verträge für sonstige Hilfsdienste;
4. die Verfahren, die bei der Buchung, der Nominierung und Abwicklung der Netznutzung angewendet werden, sowie eine Definition von Schlüsselbegriffen;
5. Bestimmungen über die Verfahren für die Kapazitätszuweisung, das Engpassmanagement sowie bei längerfristigem Nichtgebrauch;
6. die Möglichkeiten und Regeln für den Kapazitätshandel;
7. die Regeln für den Anschluss anderer Netze an das vom Netzbetreiber betriebene Netz;
8. geplanter Bau von Leitungen und im Bau befindliche Leitungen und Verdichterstationen;
9. die Regeln für den Bilanzausgleich und für die Ausgleichsenergie einschließlich der Regelungen für Gasdifferenzmengen und die Methoden, nach denen dafür vom Transportkunden zu leistende Entgelte berechnet werden;
10. ein standardisiertes Formular für Netzzugangsanfragen, in dem die in § 16 genannten Daten abgefragt werden;
11. die „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“;
12. Ansprechpartner im Unternehmen für Netzzugangsanfragen;
13. geplante oder durchgeführte Änderungen der für den Netzzugang wesentlichen Dienstleistungen oder Bedingungen.

## **§ 22 Aufzeichnungspflichten und gemeinsame Veröffentlichungspflichten**

(1) Die Netzbetreiber veröffentlichen im Internet eine gemeinsame, interaktive Gasnetzkarte für Deutschland. Diese enthält die gesamte Gasnetzinfrastruktur in Deutschland einschließlich Speicher, vorgelagerte Rohleitungsnetze im Sinne von § 27 Energiewirtschaftsgesetz und Anlagen für Hilfsdienste in farblicher Kennzeichnung nach dem Eigentümerstatus sowie die Teilnetze, Netzkopplungspunkte, Hauptflussrichtungen, eine Trennung nach L- und H-Gasnetzen sowie die Druckverhältnisse.

(2) Betreiber von Fernleitungsnetzen und Betreiber von regionalen Gasversorgungsnetzen richten spätestens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ein sogenanntes Bulletin Board ein, das Transportkunden die Möglichkeit gibt, untereinander zu kommunizieren.

(3) Netzbetreiber führen drei Monate lang ein tägliches Protokoll der tatsächlichen aggregierten Lastflüsse, soweit sie über eigene Messeinrichtungen verfügen. Sie führen Aufzeichnungen über alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Berechnung und der Bereitstellung des Zugangs zu verfügbaren Kapazitäten und über eingetretene Flussunterbrechungen. Diese Informationen sind der Regulierungsbehörde für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Anfrage offen zulegen.

### **§ 23 Weitergehende Informationen und Standardisierung**

Die Regulierungsbehörde kann die Netzbetreiber verpflichten, weitere Informationen zu veröffentlichen, sofern dies für einen effizienten Netzzugang, den Wettbewerb im Gashandel oder den Wettbewerb bei der Belieferung von Kunden erforderlich ist.

## **Teil 6 Netznutzung mehrerer Netze**

### **§ 24 Kooperationspflichten**

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der im Energiewirtschaftsgesetz und in dieser Verordnung enthaltenen Pflichten erforderlich ist, untereinander zu kooperieren, um die Anbahnung und Abwicklung des Netzzugangs zu vereinfachen und zu beschleunigen. Sie schließen die dazu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Die Netzbetreiber wirken auf einheitliche Regeln und standardisierte Verfahren hin, die den Datenaustausch, die Überwachung und die Steuerung einschließen.

### **§ 25 Vertragsmanagement und Abwicklung**

(1) Netzbetreiber bieten Transportkunden das Vertragsmanagement für fremde Netze an, die Transportkunden als Bestandteil einer Transportkette in Verbindung mit ihrem Netz nutzen wollen. Ein gesondertes Entgelt wird dafür nicht erhoben. Dieses Angebot umfasst, sofern vom Transportkunden gewünscht, die Vorbereitung von Transportverträgen bis zur Unterschriftsreife. Eine Angebotspflicht für ein Vertragsmanagement besteht nicht, sofern alle Netze in der Transportkette über eine online-Buchungsmöglichkeit von Kapazitäten verfügen. Netzbetreiber können sich anderer Netzbetreiber oder sonstiger Dritten als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Beauftragung Dritter hat den Anforderungen an eine energiewirtschaftlich rationelle Betriebsführung nach § 21 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz zu entsprechen.

(2) Zur Vereinfachung von Nominierungen für Gastransporte, die mehrere Netze berühren, übernimmt auf Wunsch des Transportkunden der das Vertragsmanagement durchführende Netzbetreiber oder dessen Beauftragter das Nominierungsverfahren gegenüber den anderen Netzbetreibern.

(3) Mit Renominierungen wird in identischer Weise verfahren.

(4) Netzbetreiber können die Haftung auf diejenigen Dienstleistungen beschränken, die sie selbst erbringen.

### **§ 26 Netzkopplungsvertrag**

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, mit Betreibern von Netzen, mit denen sie über einen Netzkopplungspunkt verbunden sind, Netzkopplungsverträge abzuschließen. Die Regelungen sind

so zu gestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist.

**(2)** Netzkopplungsverträge sollen mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung des Netzzugangs die Bedingungen der Übergabe oder der Übernahme von Gas aus einem Netz in ein anderes Netz so regeln, dass für Netzzugangsanfragen, die diesen Bedingungen entsprechen, keine erneute Prüfung der geregelten Sachverhalte erfolgt und ein Vertragsschluss ohne weitere Verhandlungen ermöglicht. Netzkopplungsverträge müssen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung mindestens Regelungen zu den folgenden Punkten enthalten:

1. notwendige Informationspflichten zur Abwicklung von Transporten;
2. transparente und objektive Aufteilungsregelungen der am Netzkopplungspunkt übernommenen Gasmengen (Allokationsregeln);
3. Nominierung oder alternative Verfahren;
4. Nominierungsabgleich;
5. Bereitstellung der Messergebnisse;
6. Bedingungen für die Einstellung oder Reduzierung der Gasbereitstellung oder Gasübernahme;
7. technische Kriterien insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit und Kapazität, einschließlich der einer Ausspeisekapazität im übernehmenden Netz entsprechenden Einspeise- und Teilnetzkapazität;
8. Differenzmengen und ihre Abrechnung;
9. Ausweisung von Kapazitäten;
10. Datenaustausch;
11. Bilanzausgleich.

**(3)** Netzbetreiber mit Netzkopplungspunkten zu anderen Netzen ermitteln und stellen gemeinsam sicher, dass keine höhere Ausspeisekapazität in dem jeweils Gas abgebenden Netz ausgewiesen und vergeben werden kann als entsprechende Einspeisekapazität in dem jeweils Gas übernehmenden Netz.

**(4)** Die nach Absatz 2 Nr. 2. vereinbarten Allokationsregeln sollen die Ziele der Vereinfachung und Beschleunigung der Netznutzung berücksichtigen. Sie sind den Netznutzungsverträgen mit Transportkunden zu Grunde zu legen und gewährleisten eine einheitliche und diskriminierungsfreie Anwendung auf alle am Netzkopplungspunkt übernommenen Gasmengen. Für Transportkunden muss erkennbar sein, welches Allokationsverfahren für bestimmte Transportverträge zur Anwendung kommen soll.

**(5)** Für die unter Absatz 2 Nr. 7 genannten technischen Kriterien gelten diejenigen Vereinbarungen, die für den jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkt in einem Netzkopplungsvertrag, Netzanschlussvertrag oder sonstigen Verträgen zum Stichtag 1. Januar 2004 wirksam waren.

**(6)** Ferner richten die Netzbetreiber untereinander an ihren Netzkopplungspunkten Bilanzkonten ein, die gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten bei Flussrichtungswechsel, Minimumflow

oder Messungenauigkeiten, die Netzzugangsverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden. Ein Bilanzkonto umfasst bis zu drei Stundenmengen der Stationskapazität.

(7) Netzbetreiber ermöglichen die zeitgleiche Buchung von Ausspeisekapazität im Gas abgebenden Netz mit einer identischen Einspeisekapazität im Gas übernehmenden Netz.

(8) Die Regulierungsbehörde kann weitere Inhalte eines Netzkopplungsvertrages im Rahmen des Verfahrens nach § 44 bestimmen.

## **Teil 7 Bilanzausgleich**

### **§ 27 Grundsätze**

(1) Transportkunden passen Ein- und Ausspeisungen durch geeignete Maßnahmen möglichst zeitgleich aufeinander an.

(2) Netzbetreiber bieten in einem Bilanzkreissystem einen Ausgleich für Abweichungen von Ein- und Ausspeisungen von Transportkunden innerhalb der in § 31 beschriebenen Toleranzgrenzen ohne gesondertes Entgelt an (Basisbilanzausgleich). Sie bieten diskriminierungsfrei einen Ausgleich von Abweichungen, die über die Toleranzgrenzen hinausgehen, gegen gesondertes Entgelt an.

### **§ 28 Nominierungsverfahren**

(1) Der Transportkunde erklärt bis vierzehn Uhr die am Folgetag beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazitäten nach Stundenmengen in Kilowatt pro Stunde gegenüber den Betreibern von Gasversorgungsnetzen, deren Netz berührt wird.

(2) Netzbetreiber gleichen die netzübergreifenden Nominierungen soweit technisch erforderlich untereinander ab.

(3) Die Nominierung für Mengen, die jeweils in demselben Netz oder Teilnetz und in demselben Zeitraum transportiert oder ausgespeist werden sollen und unterschiedliche Kapazitätsbuchungen betreffen, können vom Transportkunden für dieselben Ein- und Ausspeisepunkte zusammengefasst nominiert werden.

(4) Transportkunden können die Verpflichtung nach Absatz 1 einem Bilanzkreisverantwortlichen übertragen. Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Netzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

(5) Renominierungen am Erfüllungstag sind zulässig. Einzelheiten regeln die „Geschäftsbedingungen für den Gastransports“.

(6) Der Gastag beginnt um sechs Uhr und endet um sechs Uhr des folgenden Tages.

(7) Der für die Netzsteuerung verantwortliche Netzbetreiber kann aufgrund akuter Probleme in die Nominierung eingreifen, wenn die Sicherheit des Netzbetriebes dies erfordert.

(8) Die Regulierungsbehörde kann, soweit zur Gewährleistung effizienter und einheitlicher Netzzugangsbedingungen erforderlich, Regeln für das Verfahren der Nominierung und Renominierung festlegen. § 44 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 29 Nominierungsersatzverfahren**

Netzbetreiber bieten Transportkunden für die Mengenanmeldung neben dem Standardnominierungsverfahren im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten ein

Nominierungsersatzverfahren an. Dies kann darin bestehen, dass den Transportkunden die Möglichkeit eröffnet wird, bei der Belieferung von Endverbrauchern für die kein Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt, eine Nominierung mit Zeitversatz vorzunehmen.

### **§ 30 Standardisierte Lastprofile**

(1) Für die Abwicklung der Gaslieferungen an Letztverbraucher bis zu einer maximalen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Mio. Kilowattstunden wenden Netzbetreiber vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) an. Das Standardlastprofil ersetzt an der Ausspeisestelle die notwendige registrierende Lastgangmessung.

(2) Die Netzbetreiber können Lastprofile auch für Letztverbraucher mit höheren maximalen Ausspeiseleistungen oder höheren jährlichen Ausspeisungen, als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Grenzwerte, festlegen. Darüber hinaus können die Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch niedrigere Grenzwerte festlegen, wenn bei Berücksichtigung der unter Absatz 1 Satz 1 genannten Grenzwerte ein funktionierender Netzbetrieb technisch nicht zu gewährleisten ist oder bestimmte Transportkunden eine wirtschaftlich unangemessene Benachteiligung gegenüber anderen Transportkunden erfahren könnten. Legt ein Netzbetreiber niedrigere Grenzwerte fest, so hat er die konkreten Gründe dafür der Regulierungsbehörde auf Anforderung darzulegen. Höhere oder niedrigere Grenzwerte kann der Netzbetreiber auch lediglich für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern im Sinne des Absatzes 3 festlegen. Innerhalb einer solchen Lastprofilgruppe sind die Grenzwerte jedoch einheitlich auf alle Letztverbraucher anzuwenden.

(3) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern wie

1. bestimmte Gewerbe;
2. Haushalte;
3. Landwirtschaft;
4. Bandlastkunden

orientieren.

(4) Die Nominierung des Transportkunden zur Belieferung von Lastprofilkunden hat dem Lastprofil unter Berücksichtigung der Temperaturprognose des Vortages zu entsprechen. Maßgeblich ist die Temperaturprognose von 12.00 Uhr der Wetterstation, die der Netzbetreiber in seinen wesentlichen geschäftlichen Bedingungen benannt hat.

(5) Die Ein- und Ausspeisedifferenzen, die durch den Einsatz des nominierten Lastprofil und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher zwangsläufig entstehen, werden vom Netzbetreiber ausgeglichen und monatlich zunächst vorläufig abgerechnet. Der Netzbetreiber kann für die Abrechnung entweder ein analytisches oder ein synthetisches Lastprofilverfahren anwenden. Hierzu ermittelt der Netzbetreiber in dem entsprechenden Monat durch ein rechnerisches Verfahren die jeweiligen Ein- und Ausspeisedifferenzen, die auf die Gesamtheit der Lastprofilkunden in seinem Netz entfallen. Diese Differenzen gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder entnommen und werden von diesem auf die Transportkunden, die Letztverbraucher mit Lastprofilen beliefern, entsprechend aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt unter Zuhilfenahme der über die Lastprofile sich ergebenden Ausspeisungen für jeden Letztverbraucher getrennt.

(6) Nimmt der Netzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungsmonats Differenzmengen entgegen, so vergütet er hierfür den Transportkunden entsprechend der Aufteilung einen

Arbeitspreis. Differenzmengen, die vom Netzbetreiber geliefert werden, stellt der Netzbetreiber mit einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis den Transportkunden in Rechnung.

(7) Die endgültige Abrechnung von Ein- oder Ausspeisedifferenzen nach Absatz 5 gegenüber einem Transportkunden für einen Lastprofilkunden erfolgt jährlich oder am Ende des Vertragszeitraumes auf der Basis der an der entsprechenden Entnahmestelle durch Messung ermittelten tatsächlichen Ausspeisemengen. Bei der Ermittlung der Ein- oder Ausspeisedifferenzen werden die vom Transportkunden im Abrechnungszeitraum gemäß Lastprofil bereitgestellte Mengen sowie die vorläufig abgerechneten Mengen berücksichtigt.

(8) Der Netzbetreiber schließt für den Ausgleich der Ein- oder Ausspeisedifferenzen über eine Ausschreibung einen Bezugs- und Einspeisevertrag ab. Sollte sich hierzu kein Händler bereit erklären, hat der jeweilige Grundversorger einen Bezugs- und Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergebenden Kosten kann der Netzbetreiber im Rahmen der Kalkulation der Netzzugangsentgelte berücksichtigen, soweit sie nicht bereits nach Absätzen 5 bis 7 vergütet werden.

(9) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nach Anhörung der Verbände der Netzbetreiber und der Transportkunden für einzelne Verbrauchsgruppen

1. regionale Standardlastprofile;
2. sonstige Abwicklungsregelungen für das synthetische Verfahren;
3. ein einheitliches Anwendungssystem für das analytische Verfahren.

festzulegen. Sie kann für die Erarbeitung von Lastprofilen für bestimmte Verbrauchsgruppen terminliche Vorgaben machen. Dabei sind die Erfahrungen der Marktteilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der Standardlastprofile kann in Abständen von drei Jahren von der Regulierungsbehörde überprüft werden.

### **§ 31 Basisbilanzausgleich**

(1) Betreiber von Fernleitungsnetzen und regionalen Verteilnetzen bieten im Rahmen der ihnen und dem Transportkunden aufgrund dessen Buchung zur Verfügung stehenden Kapazitäten mindestens einen Basisbilanzausgleich innerhalb einer stündlichen Toleranzgrenze von zehn Prozent und einer kumulierten Toleranzgrenze von mindestens einer Stundenmenge jeweils bezogen auf den niedrigeren Wert von gebuchter Ein- oder Ausspeiseleistung an. Betreiber von örtlichen Verteilnetzen trifft die Pflicht zum Angebot von Basisbilanzausgleich nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten ihres Netzes.

(2) Transportkunden können einen an der Transportkette beteiligten Netzbetreiber mit dem Bilanzausgleich beauftragen. Dieser Netzbetreiber führt, sofern dies der Transportkunde wünscht, den Bilanzausgleich auch für Ein- und Ausspeisungen der Abnehmer des Transportkunden in den seinem Netz nachgelagerten Netzen durch. Dem Netzbetreiber, der im Auftrag des Transportkunden den Bilanzausgleich nach Absatz 1 durchführt, sind die Messdaten des letzten Ausspeisepunktes in der Transportkette von dem jeweiligen Netzbetreiber online zur Verfügung zu stellen. Alle an einer Transportkette beteiligten Netzbetreiber wirken an Netzkopplungsstellen zusammen, um die Weitergabe der notwendigen Daten zu gewährleisten. Abweichungen, die sich am Ende des Vertragszeitraums und innerhalb der Toleranzgrenzen als Mehr- und Mindermengen ergeben, werden vom Netzbetreiber mit dem gleichen Preis vergütet oder in Rechnung gestellt. Für Differenzmengen, die sich außerhalb der Toleranzgrenzen ergeben, können auf den Arbeitspreis angemessene Auf- und Abschläge erhoben werden.

### **§ 32 Bilanzkreisbildung und Abrechnung mit Netznutzer**

(1) Der Ausgleich von Abweichungen zwischen Einspeise- und Ausspeismengen eines oder mehrerer Transportkunden wird in einem Bilanzkreis durchgeführt. Netzbetreiber legen Bilanzzonen fest, in denen Bilanzkreise angemeldet werden können. Eine Bilanzzone umfasst mindestens ein Teilnetz. Die Netzbetreiber sind im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten verpflichtet, die Anzahl der Bilanzzonen so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Netzbetreiber richtet für jeden angemeldeten Bilanzkreis ein Bilanzkonto ein. Die Zuordnung eines Bilanzkreises als Unter-Bilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis ist mit Zustimmung des jeweils anderen Bilanzkreisverantwortlichen zulässig. Der Netzbetreiber legt der Abrechnung eines Bilanzkreises den Saldo des Bilanzkontos zu Grunde, der sich aus den in einem Abrechnungszeitraum registrierten Abweichungen der Ein- und Ausspeisungen aller dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten Transportkunden ergibt. Dieser Saldo wird von dem jeweiligen Netzbetreiber an den Bilanzkreisverantwortlichen gemeldet.

(3) Für jeden Bilanzkreis wird ein Bilanzkreisverantwortlicher gegenüber dem Netzbetreiber benannt. Der Bilanzkreisverantwortliche ist ein bei dem Netzbetreiber angemeldeter Transportkunde, mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen ist. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt neben den Transportkunden des Bilanzkreises gegenüber dem Netzbetreiber die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisungen eines Bilanzkreises.

### **§ 33 Bilanzkreisvertrag**

(1) Transportkunden schließen mit Netzbetreibern, die sie mit der Erbringung des Basisbilanzausgleichs oder des erweiterten Bilanzausgleichs beauftragen, einen Vertrag über den Ausgleich und die Abrechnung von Abweichungen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen (Bilanzkreisvertrag).

(2) Transportkunden ordnen jeden von ihnen genutzten Einspeisepunkt und Ausspeisepunkt einem von ihnen angemeldeten Bilanzkreis oder einem anderen Bilanzkreis mit Zustimmung des Bilanzkreisverantwortlichen zu.

(3) Die Regulierungsbehörde kann in einem Verfahren nach § 44 den Inhalt eines Bilanzkreisvertrages regeln, insbesondere

1. die Methoden für die Bilanzkreisabrechnung;
2. die Ermittlung des tagesbezogenen Arbeitspreises für Mehr- und Mindermengen;
3. die Voraussetzungen für Auf- und Abschläge auf den Arbeitspreis mit der Funktion einer Vertragsstrafe.

Sie hat dabei zu beachten, dass ein Bilanzausgleichssystem neben dem Ziel einen effektiven Netzzugang zu ermöglichen, soweit erforderlich, auch Anreize gegen eine missbräuchliche Nutzung der Bilanzausgleichsdienstleistungen enthalten soll.

### **§ 34 Datenbereitstellung**

(1) Netzbetreiber stellen ihrem aktuellen Informationsstand entsprechende Informationen über den Ausgleichsstatus der Transportkunden unverzüglich bereit. Die Informationen sollen in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die es den Transportkunden oder einem von ihnen beauftragten Dritten ermöglicht, rechtzeitig Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von mindestens 1,5 Mio. Kilowattstunden werden von Netzbetreibern, an deren Netzen sie angeschlossen sind, mit Datenübertragungssystemen ausgestattet. Mit Hilfe dieser Systeme werden stündlich

Ausspeisewerte in maschinenlesbarer Form an den Transportkunden und die an der Erbringung von Ausgleichsleistungen beteiligten Netzbetreiber übermittelt. Bei unverschuldetem Ausfall oder nicht rechtzeitiger Verfügbarkeit der Systeme wird nach einem Ersatzwertverfahren abgerechnet. Die Kosten der Einrichtung werden auf die voraussichtliche Lebensdauer des Übertragungssystems bezogen und in monatlichen Nutzungsgebühren abgerechnet. Sie sind vom Transportkunden zu tragen.

## **Teil 8**

### **Flexibilitätsdienstleistungen und Gasbeschaffenheit**

#### **§ 35 Flexibilitätsdienstleistungen**

- (1) Soweit für einen effizienten Netzzugang erforderlich, bieten Netzbetreiber über den Basisbilanzausgleich hinaus weitere Dienstleistungen an, die Transportkunden die zeitgleiche Anpassung von Ein- und Ausspeisemengen ermöglichen. Dazu können Verfahren gehören, bei denen der Transportkunde dem Netzbetreiber eine flexible Aufkommensquelle zur online-Absteuerung zur Verfügung stellt.
- (2) Bietet ein Netzbetreiber Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 an, die sowohl die Speicherung als auch den Transport und die dafür notwendigen Kapazitäten sowie eine mit der Ausspeicherung zeitgleiche Bereitstellung von Gas beim Kunden einschließen (Systemspeicher), so kann der Transportkunde im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ohne Einschränkung durch Minimalflussanforderungen oder Einspeicherungs- und Ausspeicherungsperioden das Gas an jedem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt im Gasversorgungsnetz des jeweiligen Netzbetreibers ein- und ausspeisen.
- (3) Die Regulierungsbehörde kann die technischen Bedingungen sowie die inhaltliche Gestaltung der Verträge über den Speicherzugang nach § 28 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Verfahren entsprechend § 44 regeln, soweit dies zur Wahrung der Einheitlichkeit des Netzzugangs erforderlich ist.

#### **§ 36 Gasbeschaffenheit**

- (1) Der Transportkunde stellt sicher, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Spezifikationen der technischen Regeln der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. entspricht und kompatibel im Sinne des Absatz 2 ist.
- (2) Die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Gases des Transportkunden ist gegeben, wenn der Transportkunde das Gas an dem Einspeisepunkt mit einer Spezifikation entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers zur Übergabe anstellt, die für die Übernahme des Gases in den relevanten Netzteilen keine Maßnahmen des Netzbetreibers zum Druckausgleich oder zur Umwandlung des Gases zur Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten und Verhältnisse auch aus Gründen der Anwendungstechnik in den relevanten Netzbereichen erfordert.
- (3) Ist die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Erdgases nicht gegeben, unterbreitet der Netzbetreiber, soweit technisch möglich und zumutbar, dem Transportkunden ein Angebot zur Herstellung der Kompatibilität zu Bedingungen und Entgelten, die den Anforderungen nach § 21 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Ist ihm ein solches Angebot nicht möglich oder unzumutbar, muss der Netzbetreiber dies begründen. Die Regulierungsbehörde kann im Verfahren nach § 44 Bedingungen für Kompatibilitätsdienstleistungen festlegen.

## **Teil 9**

### **Verweigerung des Netzzugangs nach § 25 des Energiewirtschaftsgesetzes**

### **§ 37 Verfahren**

(1) Wird der Netzbetreiber von einem Gasversorgungsunternehmen unter Berufung auf § 25 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgefordert, den Netzzugang zu verweigern, hat der Netzbetreiber vor der Verweigerung einen schriftlichen Antrag auf befristete Ausnahme von der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bei der Regulierungsbehörde spätestens bis zum 1. Juni eines Jahres zu stellen. Eine spätere Antragstellung ist nur zulässig, wenn der Netzzugangsverweigerungsgrund nach diesem Datum entstanden ist. Dem Antrag sind alle sachdienlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems und die von dem Gasversorgungsunternehmen zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen beizufügen. Ernsthafte Schwierigkeiten nach § 25 des Energiewirtschaftsgesetzes liegen nicht vor, wenn die Gasverkäufe nicht unter die in Gaslieferverträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung vereinbarte garantierte Mindestabnahmemenge sinken oder sofern der betreffende Gasliefervertrag angepasst werden kann oder das Gasversorgungsunternehmen Absatzalternativen finden könnte.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen unter Beachtung der in Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (Abl. EU Nr. L 176 S. 57) genannten Prüfkriterien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Wird der Antrag abgelehnt, darf der Netzbetreiber, der den Antrag gestellt hat, die Durchleitung nicht verweigern. Soll dem Antrag stattgegeben werden, teilt die Regulierungsbehörde ihre Entscheidung zusammen mit allen einschlägigen Informationen zunächst der Europäischen Kommission mit. Die Informationen können in einer Zusammenfassung übermittelt werden, anhand derer die Europäische Kommission eine fundierte Entscheidung treffen kann. Fordert die Europäische Kommission nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Mitteilung die Regulierungsbehörde auf, ihre Entscheidung zu ändern, stellt diese ihre Entscheidung dem Antragsteller zu.

(3) Gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde nach § 75 des Energiewirtschaftsgesetzes zulässig. Soweit im folgenden nichts besonderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nach § 75 bis § 93 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Gibt die Regulierungsbehörde einem Antrag auf Netzzugangsverweigerung statt und trifft die Kommission innerhalb der Zwei-Monatsfrist keine Entscheidung, so ist eine Beschwerde abweichend von § 72 des Energiewirtschaftsgesetzes bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Verfahrensbeteiligten möglich.

## **Teil 10 Wechsel des Gaslieferanten**

### **§ 38 Lieferantenwechsel**

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Vereinfachung des Lieferantenwechsels einheitliche Verfahren zu entwickeln. Sie ermöglichen im Verhältnis zu den Transportkunden den elektronischen Datenaustausch. Der Datentransfer muss zeitnah in einem einheitlichen Format erfolgen.

(2) Die Netzbetreiber wirken auf eine größtmögliche Automatisierung der Bearbeitung von Kundendaten hin.

(3) An der Festlegung der Prozesse und des Formats des Datenaustauschs sind die Transportkunden in geeigneter Form zu beteiligen.

(4) Der Wechsel von Entnahmestellen von Lastprofilkunden zu anderen Lieferanten ist zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung möglich. Der neue Lieferant meldet dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Lieferung alle Entnahmestellen seiner neuen Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Die Entnahmestelle wird anhand von nicht mehr als drei gemeldeten Daten identifiziert. Der Netzbetreiber darf die Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sollen wechselseitig unverzüglich mitgeteilt werden.

(5) Wechselgebühren oder vergleichbare Entgelte im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel sind unzulässig.

(6) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nähere Vorgaben zur Abwicklung des Lieferantenwechsels und der dabei zu übermittelnden Daten zu machen. Das in § 44 geregelte Verfahren gilt entsprechend.

## **Teil 11 Messung**

### **§ 39 Messung**

(1) Die Messung von Gasmengen nimmt der Messstellenbetreiber vor. Messstellenbetreiber ist derjenige, der für die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen sowie das Ablesen verantwortlich ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Betreiber des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der Messstellenbetreiber.

(2) Die Messung erfolgt durch Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Die Messung erfolgt durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Kunden handelt, für die Lastprofile gelten.

(3) Im Fall einer Vereinbarung im Sinne des Absatz 1 Satz 3 ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber die Zählwerte zu bestimmten Stichtagen elektronisch zu übermitteln. Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen kann Kontrollablesungen durchführen.

(4) Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers und müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

### **§ 40 Betrieb von Mess- und Steuereinrichtungen**

(1) Der Messstellenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der Elektrizität sowie die Datenübertragung gewährleistet ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 41 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netznutzer.

#### **§ 42 Vorgehen bei Messfehlern**

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (Messfehler), so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung.

### **Teil 12 Aufgaben und Sanktionsbefugnisse der Regulierungsbehörde**

#### **§ 43 Überwachungsaufgaben**

Die Regulierungsbehörde hat zum Vollzug dieser Verordnung die in § 65 bis § 96 des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Befugnisse.

#### **§ 44 Verfahren zur Vereinheitlichung von vertraglichen Netzzugangsbedingungen**

- (1) Soweit es für einen effizienten Netzzugang erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde weitere Festlegungen gegenüber Netzbetreibern zur Vereinheitlichung der Vertragspflichten der in § 3 Absatz 2 und nach § 26 genannten Verträge treffen. Die Regulierungsbehörde kann Netzbetreiber durch Verwaltungsakt auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist ein Muster für „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“, die Verträgen nach § 3 Abs. 3 zugrunde liegen, sowie ein Standardangebot für Verträge nach § 3 Abs. 2 und nach § 26 vorzulegen. Sie kann in dieser Aufforderung Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen machen, insbesondere in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit, Angemessenheit und Rechtzeitigkeit.
- (2) Die Regulierungsbehörde prüft die vorgelegten Geschäftsbedingungen sowie die vorgelegten Standardangebote und gibt tatsächlichen oder potentiellen Nachfragern sowie Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie kann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Änderungen vornehmen, insbesondere soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt worden sind. Die Regulierungsbehörde kann Mindestlaufzeit vorgeben.
- (3) Die Regulierungsbehörde gibt die Festlegungsentscheidungen für die „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ und für die Verträge sowie für den Netzkopplungsvertrag in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt. Im übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes.
- (4) Die Netzbetreiber müssen beabsichtigte Änderungen der „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ und der Standardangebote gegenüber der Regulierungsbehörde anzeigen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Regulierungsbehörde kann Netzbetreiber verpflichten, Änderungen vornehmen, wenn sich die Nachfrage wesentlich geändert hat. Für die Änderung des Standardangebotes gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, die von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Bestimmungen in ihre vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.

## **Teil 13 Sonstige Vorschriften**

### **§ 45 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Teilnetze entgegen § 5 bildet,
2. die in §§ 5, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 22 Abs. 1 vorgesehenen Daten nicht veröffentlicht;
3. den nach § 20 Abs. 2 vorgesehenen Aktionsplan nicht aufstellt;
4. die Kooperationspflichten nach § 24 nicht wahrnimmt;
5. Standardlastprofile anwendet, die von den Vorgaben des § 30 abweichen;
6. entgegen § 38 Abs. 5 ein Entgelt für den Lieferantenwechsel erhebt;
7. einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 44 zu wider handelt;
8. entgegen § 44 der Regulierungsbehörde in der vorgegebenen Frist kein Standardangebot vorlegt.

### **§ 46 Erweiterung oder Anpassung vorhandener Anlagen**

Wünscht der Transportkunde die Erweiterung oder Anpassung vorhandener Anlagen für die Übernahme, den Transport und/oder die Übergabe von Gasmengen oder für die Erfassung, Speicherung, Übertragung und Auswertung von Netz- und Steuerungsdaten oder für die Steuerung der Anlagen notwendiger Hard- oder Software oder ist die Erweiterung oder Anpassung im Rahmen des gewünschten Netzzugangs notwendig, so hat der Transportkunde die entsprechenden Kosten für die Erweiterung oder Anpassung zu tragen, sofern die Leistung nicht Gegenstand der Systemdienstleistungen ist und diese Verordnung keine abweichende Regelung trifft.

### **§ 47 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

## **B e g r ü n d u n g**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Ziel und Gegenstand der Verordnung**

Die Verordnung beruht auf § 24 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 sowie Satz 3, §§ 25, 28 und 29 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom ....(BGBl I S. ...).

Die Verordnung konkretisiert die Bedingungen, nach denen Betreiber von Gasversorgungsnetzen den Netznutzern Zugang zu ihren Netzen verschaffen müssen und schafft die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde in diesem Bereich. Sie ist Teil der Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.Juni 2003. An die Stelle des bisherigen verhandelten Netzzugangs tritt ein regulierter Netzzugang auf vertraglicher Grundlage. Die Verordnung ist technologieneutral ausgestaltet. Sie gilt für sämtliche Gasversorgungsnetze.

Ziel der Verordnung ist die Ermöglichung wirksamen Wettbewerbs auf den dem Netzbereich vor- und nachgelagerten Märkten.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen**

Der durch diese Verordnung angestoßene Wettbewerb kann sich positiv auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken. Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann aber nicht quantifiziert werden.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Regelungsgegenstand der Verordnung ist der Netzzugang im Sinne der Netznutzung von Gasversorgungsnetzen zum Zwecke der Durchleitung von Gas. Fragen des technischen Netzanschlusses werden in eigenen Netzanschlussverordnungen behandelt.

##### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Definitionen der für die Verordnung wesentlichen Begriffsbestimmungen. Im übrigen gelten die im Energiewirtschaftsgesetz aufgeführten Begriffsdefinitionen.

#### **Zu Teil 2 Organisation des Netzzugangs**

##### **Allgemeines**

Der Verordnung liegt als Grundmodell ein sog. entry/exit-System auf Vertragsbasis zugrunde. Das Modell ermöglicht unter Beachtung der Eigentümergegrenzen von Gasversorgungsnetzen, gebuchte Kapazitätsrechte an Ein- und Ausspeisepunkten des jeweiligen Netzes ohne die Festlegung auf einen bestimmten Transportpfad zu nutzen. Der Transportkunde erhält das Recht, an jedem von ihm gebuchten Einspeisepunkt des Netzes Gas für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt im betreffenden Netz bereit zu stellen, ohne dass der Netzbetreiber die Ausübung dieses Rechts von einer zusätzlichen Prüfung der hydraulischen Gegebenheiten abhängig macht. Damit weist das entry/exit-System gegenüber dem bisherigen

transportpfadabhängigen Netzzugangsmodell eine für den Handel wesentliche Flexibilität in zwei Punkten auf. Zum einen können Gashändler nur auf eine Buchung von Einspeisekapazität gestützt, Kunden in einem großen räumlichen Bereich akquirieren, da die Transportmöglichkeit vom Einspeisepunkt zu den Abnehmern vom Netzbetreiber im Vorhinein geprüft worden ist. Zum anderen kann das Transportrecht bis auf eine eng begrenzte Ausnahme nicht mehr nachträglich durch einen technischen Prüfvorbehalt des Netzbetreibers in Frage gestellt werden.

Nach Abschluss eines Liefervertrages kann der Transportkunde die gebuchten Ausspeise- oder Abnahmestellen den gebuchten Einspeisepunkten frei zuordnen. Diese Zuordnung erfolgt in einem Portfolio, das der Transportkunde immer wieder neu zusammenstellen kann. Eine veränderte Zuordnung macht keine erneute netzhydraulische Prüfung erforderlich. Durch die getrennte Buchbarkeit von Einspeise- und Ausspeisekapazitäten gewinnt der Transportkunde den Zugang zu einem Marktplatz, auf dem er nicht benötigte Kapazitätsrechte frei mit anderen Transportkunden handeln kann. Hierfür stellen Netzbetreiber eine elektronische Handelsplattform zur Verfügung, auf der der Handel aller Kapazitätsrechte gebündelt wird.

Die Größe eines solchen Marktplatzes ist von jedem Netzbetreiber unter Beachtung der Systemintegrität zu optimieren und eine Unterteilung von Netzen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Berechnung von entry/exit-Kapazitäten stellt neue Anforderungen Netzbetreiber. Bedingt durch die höhere Anzahl von Transportalternativen, die mit den Kapazitätsrechten verbunden sind, können sich unabhängig von dauerhaften physikalischen Engpassituationen (verschiedene Gasbeschaffenheiten, fehlender Netzverbund), zeitweilige Engpassituationen bei der rechnerischen Planung der verfügbaren entry/exit-Kapazitäten ergeben. Aus der Verpflichtung die maximal verfügbaren entry/exit-Kapazitäten auszuweisen, folgt, dass Netzbetreiber gehalten sind, alle zur vorbeugenden Vermeidung solcher Engpässe geeigneten wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu prüfen. Dazu kann beispielsweise auch die Absprache über eine konkrete Nutzung von Engpass gefährdeten Einspeise- oder Ausspeisepunkten mit Transportkunden gehören. Eine freiwillige Bindung des Transportkunden, Kapazitäten an diesen Punkten in bestimmter Weise zu nutzen (Nutzungszusagen), kann der Netzbetreiber vergüten, um Anreize für solche Absprachen zu setzen. Der Netzbetreiber erhält hierdurch eine größere Planungssicherheit im Rahmen der Kapazitätsermittlung. Es wird ihm dadurch möglich, weitere flexible Transportkapazitäten anzubieten. Da Gegenstand und Ziel solcher Absprachen mit Dritten rein netzbezogen sind und diskriminierungsfrei erfolgen müssen, kann nicht von Handelsinstrumenten gesprochen werden. Ein Widerspruch zu Entflechtungsbestimmungen ist nicht gegeben.

Lässt sich durch Einsatz des genannten Instruments von Nutzungszusagen keine befriedigende Anzahl von flexibel nutzbaren Kapazitäten im System ausweisen, so kann der Netzbetreiber in einem abgestuften Verfahren die Flexibilität, das heißt die freie Zuordenbarkeit von entry/exit-Kapazitäten, schrittweise reduzieren. Auch dadurch kann die Planungssicherheit erhöht und die für einen effizienten Netzzugang schädliche Unterteilung von Teilnetzen in einer Vielzahl von Fällen vermieden werden. Dem steht als Nachteil die Ausweisung eines zusätzlichen Kapazitätsprodukts gegenüber, das eine gegenüber der frei zuordenbaren Kapazität eingeschränkte Nutzungsflexibilität hat.

Dort, wo das Netz dauerhafte physikalische Engpässe, wie unterschiedliche Gasbeschaffenheiten oder einen fehlenden Netzverbund, aufweist, lässt sich die Zahl flexibler entry/exit-Kapazitäten voraussichtlich nicht durch sogenannte Nutzungszusagen oder durch

beschränkt flexible Kapazitäten kompensieren. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, sein Netz zu unterteilen.

Die Pflicht zur Einrichtung eines entry/exit-Systems ist auf das jeweilige Netz eines Netzbetreibers beschränkt. Um Abwicklungshürden an den Grenzen der einzelnen Netze zu minimieren, sind den Netzbetreibern über alle Netzebenen hinweg hohe Kooperationspflichten auferlegt. Eine Vielzahl örtlicher Verteilnetze verfügt nicht über mehrere Einspeisepunkte und weisen keine eigenen Steuerungsmöglichkeiten auf. Die Ermittlung von verfügbaren Kapazitäten kann hier in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Einspeisekapazität vermittelt in diesen Netzen grundsätzlich das Recht auf Ausspeiseleistung an allen Ausspeisepunkten des Netzes, es sei denn, es muss aus technischen Gründen wegen unvollständiger Erreichbarkeit für bestimmte Einspeisepunkte eine zeitliche oder kapazitative Beschränkung vorgenommen werden.

### **Zu § 3 (Grundlagen des Netzzugangs)**

#### **Zu Abs. 1**

Im Unterschied zur Stromnetzzugangsverordnung sind Haushaltskunden nicht Vertragspartner von Verträgen, die mit Netzbetreibern mit dem Ziel des Gastransports geschlossen werden. Anders als im Bereich Strom, bei dem der Netzzugang über das örtliche Netz zu dem gesamten deutschen Stromnetz eröffnet wird, ist typischer Bestandteil eines Zugangsvertrags im Bereich Gas die Buchung von Kapazitäten an bestimmten Ein- und Ausspeisepunkten des Netzes. Folge der mehrstufigen Gasnetzinfrastruktur in Deutschland ist in der Regel eine Kette von solchen Buchungsvorgängen und Verträgen. Der Abschluss solcher Verträge ist für Haushaltskunden - im Gegensatz zu Unternehmen - nicht zumutbar. Der Haushaltskunde nimmt am Netzzugang mittelbar durch die Auswahl eines Gaslieferanten teil, der die zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung notwendigen Gastransporte als Transportkunde eines oder mehrerer Netzbetreiber vertraglich regelt.

#### **Zu Abs. 2**

Zur Gewährleistung der Einfachheit und Transparenz des vertraglichen Regelwerks sind Netzbetreiber verpflichtet, ihren Transportkunden den Netzzugang sachlich nach drei Regelungskreisen gegliedert in Einzelverträgen anzubieten. Diese Einzelverträge, deren Inhalt sich auf das zur Regelung des konkreten Transportvorgangs etc. erforderliche Maß beschränkt, bilden zusammen mit allgemeinen Bestimmungen, die den rechtlichen Rahmen für eine unbestimmte Vielzahl von Transportvorgängen beschreiben, die rechtliche Einheit des „Transportvertrages“. Die zum Abschluss eines Transportvertrags erforderlichen Verhandlungserfordernisse können sich so auf die technischen Details des konkreten Transports beschränken. Alle relevanten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Transportvertrages sind in den AGB's des Netzbetreibers, „den Geschäftsbedingungen für den Gastransportvertrag“, aufzunehmen, die damit den wichtigsten Anknüpfungspunkt für ex ante – Befugnisse der Regulierungsbehörde zur Ausgestaltung einheitlicher Netzzugangsbedingungen im vertraglichen Bereich darstellen.

Der Kapazitätsvertrag regelt, welche Arten von Kapazität in welchem Umfang und an welchen Ein- und Ausspeisepunkten der Netzbetreiber aufgrund einer Buchung des Transportkunden vorhält. Die separate Form des Kapazitätsvertrags erleichtert die Handelbarkeit der darin enthaltenen Rechte am Sekundärmarkt.

Der Portfoliovertrag bestimmt die geschuldete Transportleistung dadurch, dass gebuchte Kapazitäten an Einspeisepunkten vom Transportkunden mit gebuchten Kapazitäten an

Ausspeisepunkten in eine definierte Beziehung gebracht werden. Das Erfordernis dazu ergibt sich aus der frei Zuordenbarkeit von Kapazitäten in einem entry/exit-System. Erst durch die vom Transportkunden vorzunehmende Festlegung enthält die Buchung für den Netzbetreiber wichtige Informationen darüber, welche Kapazitätsrechte der Transportkunde tatsächlich nutzen will.

Der Bilanzkreisvertrag enthält neben der Beauftragung von Netzbetreibern mit der Durchführung des Bilanzausgleichs Regeln über die Abrechnung von Abweichungen der Einspeisungen von den tatsächlichen Ausspeisungen in einem Bilanzkreis.

Portfoliovertrag und Bilanzkreisvertrag können zwecks Vereinfachung durch Netzbetreiber zusammengefasst werden.

#### **Zu Abs. 3**

Die in der Verordnung festgelegten Pflichten übernehmen Netzbetreiber in die „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ und somit in das vertragliche Verhältnis mit dem Transportkunden.

#### **Zu Abs. 4**

Grundsätzlich bieten Netzbetreiber, soweit in den folgenden Paragraphen keine Sonderbestimmungen getroffen werden, d.h. insbesondere nicht die Bildung von Teilnetzen zulässig ist, Kapazitätsprodukte und Systemdienstleistungen und sonstige für den Netzzugang erforderliche Hilfsdienste für das gesamte Netz an. Damit soll die Einheitlichkeit und Diskriminierungsfreiheit des Netzzugangs sichergestellt werden.

#### **Zu Abs. 5**

Die Vorschrift entspricht der Praxis der Gaswirtschaft und stellt klar, dass es zu den Pflichten eines Netzbetreibers gehört, zeitgleich zu einer empfangenen Einspeisung an den vertraglich bestimmten Ausspeisepunkten Gas desselben Energiegehalts bereit zu stellen. Aus physikalischen Gründen ist eine Identität des Gases ausgeschlossen.

#### **Zu § 4 (Kapazitätsprodukte und erforderliche Hilfsdienste)**

Die Vorschrift regelt, welche Arten von Kapazitätsrechten der Netzbetreiber mindestens anbieten muss.

#### **Zu Abs. 1**

Netzbetreiber haben sowohl feste als auch unterbrechbare Kapazitäten anzubieten. Die Grundsätze, nach denen solche Kapazitätsrechte vergeben werden, sind in § 8 geregelt.

#### **Zu Abs. 2**

Das Angebot von Kapazitätsrechten hat sowohl kurzfristige als auch längerfristige Kapazitätsverträge zu umfassen. Die Laufzeit von Kapazitätsverträgen ist nach oben nicht begrenzt. Insbesondere zur Sicherstellung eines einheitlichen Mindestangebotes kann die Regulierungsbehörde dazu nähere Vorgaben machen.

#### **Zu Abs. 3**

Jeder Netzbetreiber – mit Ausnahme der Betreiber von Netzen der örtlichen Verteilung – hat frei zuordenbare Kapazitätsrechte zu ermitteln und auszuweisen. Dies ist das primäre Kapazitätsprodukt. Andere Arten fester Kapazitätsprodukte dürfen nur dann angeboten werden, wenn sie durch netztechnische Gründe bedingt, nach § 5 nicht vermeidbar sind, da

jede Zersplitterung der Kapazitätsprodukte die für das Funktionieren des Netzzugangs notwendige Liquidität des Kapazitätsmarktes bedroht.

### **Zu § 5 (Ermittlung frei zuordenbarer Kapazitäten)**

#### **Zu Abs. 1**

Die Kapazitätsermittlung erfolgt grundsätzlich nicht erst bei der Anfrage einer Kapazität, sondern ist vorab zu ermitteln. Netzbetreiber müssen vor der Kapazitätsvergabe die maximal verfügbare Anzahl fester Kapazität, die frei zuordenbar nutzbar ist, ermitteln und ausweisen. Dabei sind die Systemintegrität und die Erfordernisse des Netzbetriebs zu berücksichtigen. Die Ausweisung der Kapazitäten erfolgt als auf die Einspeise- und Ausspeisepunkte bezogene Kapazität. Dies bedeutet in Verbindung mit § 4 Abs. 3, dass eine gebuchte Einspeisekapazität das Recht vermittelt, jeden sich in dem Netz oder Teilnetz befindenden Ausspeisepunkt mit Gas beliefern zu können.

#### **Zu § 5 Abs. 2**

Die zur Kapazitätsermittlung bzw. zu der Durchführung von Lastflusssimulation erforderlichen Berechnungen sind nach dem Stand der Technik, d. h. nach dem Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, deren praktische Eignung zur Kapazitätsermittlung gesichert ist, zu ermitteln. Dabei können auch Erfahrungen ausländischer Netzbetreiber, sofern sie vergleichbar sind, herangezogen werden.

#### **Zu Absätzen 3 und 4**

Die flexible Nutzbarkeit von entry/exit-Kapazitäten kann dazu führen, dass für das gesamte Netz eines Netzbetreibers eine freie Zuordenbarkeit von jedem Einspeisepunkt zu allen Ausspeisepunkten nicht gewährleistet werden kann. Ursache hierfür können sowohl dauerhafte physikalische Netzrestriktionen, wie verschiedene Gasbeschaffenheiten oder ein unzureichender netzhydraulischer Verbund, sein als auch temporäre Engpasssituationen, die sich im Zuge der Lastflusssimulationen zeigen. Während sich dauerhafte physikalische Engpässe in der Regel nur durch einen Netzausbau in Form von Mischanlagen oder zusätzlichen Leitungen beseitigen lassen, können Engpässe, die sich aufgrund von Lastflusssimulationen zeigen, in hohem Umfang von den gesetzten Prämissen bzw. worst-case-Szenarien abhängig sein. Als Folge davon könnte der Netzbetreiber zum einen die Zahl der ausweisbaren, frei zuordenbaren Kapazitäten in Summe reduzieren oder eine höhere Zahl von Teilnetzen ausweisen, d. h. sein Netz fragmentieren, um eine Reihe von Einspeise- und Ausspeisepunkten aus der Flexibilität herauszunehmen. Beide Maßnahmen beschränken die Wirksamkeit eines entry/exit-Systems und damit die Effizienz des Netzzugangs insgesamt. Dem Netzbetreiber wird daher als Ausfluss seiner Pflicht die Zahl der flexibel nutzbaren Kapazitäten in seinem gesamten Netz zu maximieren aufgegeben, wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zu prüfen, mittels derer das Angebot flexibler Kapazitäten über den zunächst durch Lastflusssimulation ermittelten Status quo hinaus wieder erhöht und eine Teilnetzbildung vermieden werden kann.

Zu solchen Maßnahmen kann die Beschaffung von vertraglichen Nutzungszusagen von Dritten gehören, die an bestimmten Ein- und Ausspeisepunkten eine konkrete Auslastung des Systems besser kalkulierbar machen. Solche Nutzungs- oder Auslastungszusagen können insbesondere von Transportkunden dem Netzbetreiber angeboten werden. Über den Bedarf für solche Instrumente und die Form ihrer Ausschreibung entscheidet allein der Netzbetreiber. Die Möglichkeit genereller Vorgaben durch die Regulierungsbehörde besteht in diesem Bereich nicht. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kann der Netzbetreiber die

Kosten, die ihm durch eine mögliche Vergütung solcher Zusagen gegenüber Dritten entstehen, ins Verhältnis zu Alternativen der Engpassvermeidung setzen.

Der Einsatz vertraglicher Nutzungszusagen um eine sonst erforderliche Bildung von Teilnetzen zu vermeiden, ist nicht wegen der Gefahr unzumutbar, dass die Zusagen nach Beendigung des Vertrags nicht mehr erneuert werden können. In einem solchen Fall könnte der Netzbetreiber bereits gebildete Teilnetze durch die Ausweisung von Punkt-zu-Punkt – Kapazitäten nach Absatz 4 b) stabil halten.

Die Einhaltung der Prüfungsreihenfolge a) – c) ist von Bedeutung, da das Angebot von Kapazitäten mit Zuordnungsvorgaben, insbesondere in Form der heute üblichen Punkt-zu-Punkt – Kapazitäten anstelle der Entry/Exit-Kapazitäten für Transportkunden einen erheblicher Verlust an Nutzungsflexibilität darstellt. Ferner wird durch das zusätzliche Kapazitätsprodukt die Zahl der handelbaren Entry/Exit-Kapazitäten reduziert und ein Kapazitätshandel erschwert. Auch bei der Wahl der Zuordnungsvorgaben ist dem Ziel einer hohen Nutzbarkeit von Kapazitätsrechten Rechnung zu tragen. Ist die kapazitätserhöhende Wirkung bereits durch zeitliche Zuordnungsvorgaben möglich (Bsp.: auf eine bestimmte Kapazität beschränkte Nutzung am Einspeisepunkt im Sommer bei voller Flexibilität des Transportkunden im übrigen Zeitraum) so haben solche Vorgaben Vorrang vor stärker beschränkenden Zuordnungsvorgaben.

#### **Zu Abs. 5**

Als ultima ratio ist die Möglichkeit des Netzbetreibers zu sehen, das gesamte Netz in mehrere Teilnetze zu gliedern. In der Regel werden Teilnetze, die systemplanerisch als getrennte Einheiten geführt werden, die Höhe der insgesamt ausweisbaren Kapazitäten nach § 4 Abs. 3 nicht erhöhen, sondern durch die räumlich engere Begrenzung der Regelungsgebiete deren Nutzungsmöglichkeit vermindern. Insofern führt eine Teilnetzbildung dazu, dass die Nutzungsmöglichkeiten von Kapazitätsrechten im gesamten Netz reduziert werden. Daher ist die Bildung von Teilnetzen nur dort zulässig, wo sie aufgrund dauerhafter physikalischer Engpässe unvermeidbar ist. Ein wesentliches Merkmal echter Engpässe, die ganze Netzgebiete voneinander separieren, ist, dass zwischen diesen Netzgebieten keine nennenswerten physischen Kapazitäten ausgewiesen werden können. Ihre Überwindung ist dauerhaft nicht durch den Einsatz von Nutzungsgarantien oder von Kapazitäten mit beschränkter Flexibilität möglich, sondern nur durch bauliche Maßnahmen. Technische Spielräume, die dem Netzbetreiber bei der Unterteilung seines Netzes verbleiben, sind zugunsten einer Optimierung der flexiblen entry/exit-Kapazitäten zu nutzen.

#### **Zu Abs. 7**

Die an den Einspeisepunkten der Netze herrschenden Druckverhältnisse sind maßgebend dafür, welche Ausspeisepunkte über den jeweiligen Einspeisepunkt versorgt werden können. In der Praxis wird oftmals der Mindesteinspeisedruck übertroffen. Um den Ausgangspunkt für Kapazitätsermittlungen an eine realistische Grundlage zu knüpfen, ist für diesen Fall vorgesehen, dass die tatsächlich praktizierten Drücke maßgeblich sein sollen, sofern die höheren Werte nicht Aufschläge sind, die als eine Sicherheitsmarge zur jederzeitigen Sicherstellung des Mindestdrucks gerechtfertigt sind.

#### **Zu Abs. 8**

Die Struktur der Netze ist gekennzeichnet durch die verschiedenen Netzebenen (Ferngasnetz, Regionalnetz und örtliches Netz). Dies und die Vielzahl der Netzbetreiber, die im Grundsatz selbständig, wenn auch nicht unabhängig voneinander ihre Netze steuern, macht es erforderlich, die Netzbetreiber zu einer Kooperation anzuhalten. Dies bedeutet, dass in Fällen,

in denen z. B. der Betreiber eines Ferngasnetzes über Kenntnisse verfügt, die für eine zuverlässige Lastsimulation und Lastprognose von Bedeutung sind. dem nachgelagerten Netzbetreiber müssen die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt werden. Eine Kooperation ist im Bereich der Kapazitätsprodukte im Hinblick auf eine Abstimmung der Laufzeit von Kapazitätsprodukten notwendig. Fordern Netzbetreiber bestimmte zeitliche Abstände zwischen dem Erfüllungszeitraum und der Buchung der Kapazität, so müssen diese unter den Netzbetreibern abgestimmt werden.

### **§ 6 Kapazitätsportfolio**

Die Einrichtung eines Kapazitätsportfolios konkretisiert die geschuldete Transportleistung, da der Transportkunde bestimmte Einspeisekapazitätsrechte bestimmten Ausspeisekapazitäten zuordnet. Bestimmte Einspeisemengen werden den Ausspeisepunkten nicht zugeordnet. Dies bedeutet, dass der Transportkunde aufgrund seiner Nominierung bei Buchung unterschiedlicher Einspeisepunkte täglich und stündlich im Wege der Nominierung von seinen Rechten an allen Einspeisekapazitäten für alle Ausspeisepunkte Gebrauch machen kann, wenn er eine entsprechende Zuordnung vorgenommen hat. Die freie Zuordenbarkeit des Kapazitätsrechts bedeutet innerhalb des Portfoliovertrags, dass der Transportkunde das Recht hat, einseitig das Portfolio immer wieder neu zusammenzustellen.

### **§ 7 (Besondere Regeln für örtliche Verteilnetze)**

#### **Zu Abs. 1**

Die Mehrzahl der Betreiber von örtlichen Verteilnetzen ist über ein Regionalnetz an das deutsche Gasnetz angeschlossen. Eine Kapazitätsermittlung nach § 5 würde für diese Netzbetreiber einen großen Aufwand ohne erkennbaren Ertrag bedeuten. Eine vertragliche Vereinbarung über den Netzzugang kann sich hinsichtlich der Transportleistung auf die Bestimmung des Einspeisepunktes und der Ausspeiseleistung beschränken. Wird das örtliche Verteilnetz über mehrere Einspeisepunkte versorgt, so kann eventuellen planerischen Engpässen durch eine Beschränkung der freien Zuordenbarkeit von Kapazitätsrechten Rechnung getragen werden. Ein Recht zur Bildung von Teilnetzen ist auf dieser Ebene nicht erforderlich. Verfügen große Städtetze über Netzkopplungspunkte zu unterschiedlichen vorgelagerten Netzen, so ist die Ausweisung von entry/exit-Kapazitäten durchaus möglich und insoweit eine Gleichbehandlung mit den anderen Netzbetreibern im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit geboten.

### **Zu § 8 (Grundsätze der Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazität)**

Kapazitäten, für die keine vertragliche Engpasssituation besteht, werden nach dem in der Gaswirtschaft anerkannten Grundsatz der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs verbindlicher Anfragen vergeben. Insbesondere in der Startphase eines neuen Netzzugangsmodells soll dieser Grundsatz trotz der bei den in der Anfangsphase zu erwartenden Rückfragen, die den Bearbeitungsprozess für Transportkunden verzögern können, nach Möglichkeit gewahrt bleiben. Verbindliche Anfragen eines Transportkunden sind solche, die aufgrund ihrer Form und ihres Inhalts erkennen lassen, dass es sich nicht lediglich um ein Auskunftsverlangen nach Informationen handelt, sondern der Wille des Anfragenden auf einen Vertragsschluss gerichtet ist. Mit der Einführung eines online-fähigen Buchungssystems für Kapazitäten wird die Buchung von standardisierten Kapazitätsverträgen durch den elektronischen Buchungsakt bestimmt. Die Zuteilung von Kapazitäten ist kein einmaliger Akt, sondern ein kontinuierlicher Prozess. So kann z.B. die Ausweisung von weiteren frei zuordenbaren Kapazitäten möglich werden, wenn vom Transportkunden nicht benötigte Kapazitäten an den Netzbetreiber

zurückgegeben werden, der Netzbetreiber Kapazitäten aufgrund von § 12 entzieht oder kapazitätserhöhende Maßnahmen ergreift.

#### **Zu Abs. 7**

Abs. 7 regelt das sogenannte Rucksackprinzip. Kapazitäten, die von einem Transportkunden bisher zur Versorgung eines Endverbrauchers genutzt werden, müssen dem Netzbetreiber zum Zwecke der Weitergabe an einen neuen Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, wenn ohne diese Weitergabe ein Lieferantenwechsel ausgeschlossen wäre. Insbesondere an der Schnittstelle der überregionalen Netze zu den regionalen Verteilnetzen bestehen vielfach Kapazitätsknappheiten. Diese würden ohne die Weitergabe von Kapazitäten nach dem Rucksackprinzip einen Lieferantenwechsel und damit einen Gas-zu-Gas-Wettbewerb dauerhaft behindern. Daher wird das Interesse des neuen Lieferanten, die zur Belieferung dieses Wechselkunden vom alten Lieferanten nicht mehr benötigten Kapazitäten zu übernehmen, höher bewertet als das Interesse des alten Lieferanten, seine Kapazitäten zu anderen Zwecken, z. B. zur Befüllung eines Speichers etc., zu verwenden. Eine Einschränkung dieses Eingriffs in bestehende vertragliche Rechte findet das Rucksackprinzip dort, wo langfristige Importverträge und damit das öffentliche Interesse an Versorgungssicherheit berührt ist.

#### **Zu § 9 (Auswahlverfahren bei vertraglichen Kapazitätsengpässen)**

Bei vertraglichen Engpasssituationen ist die Durchführung eines Auktionsverfahrens vorgesehen, um eine diskriminierungsfreie und transparente Vergabe der knappen Kapazitäten zu gewährleisten.

#### **Zu § 10 (Reduzierung der Kapazität nach Buchung)**

Die Reduzierung von Kapazitäten durch Umstände, wie z. B. Force Majeure, liegt nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers, ihm steht daher das Recht zu, die Kapazitätsrechte der Transportkunden anteilig zu kürzen, um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten.

#### **Zu § 11 (Bestehende Transportverträge)**

Für bestehende Kapazitätsverträge gilt grundsätzlich der Bestandsschutz nach § 115 Energiewirtschaftsgesetz. Dieser Schutz gilt nicht, wenn eine Vertragspartei die Anpassung der Verträge an das neue Recht verlangt. Um das „Rosinenpicken“ durch marktbeherrschende Transportkunden zu verhindern, sieht die Regelung vor, dass eine Kündigung nur für den gesamten Vertragsbestand möglich ist.

Anderenfalls wären neue Wettbewerber, die nicht über die Möglichkeit verfügen ihr Vertragsportfolio zu optimieren, in dem sie aus dem Altbestand günstige Transportverträge beibehalten und ungünstige Transportverträge kündigen und an die Regelungen nach neuem Recht anpassen, durch die gesetzliche Regelung diskriminiert.

#### **Zu § 12 (Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten)**

Angesichts der hohen Bedeutung eines liquiden Kapazitätsmarktes für den Netzzugang werden Anreize gesetzt, die den Nichtgebrauch oder die Hortung von Kapazität verhindern sollen. Verfügt der Transportkunde über mehr Einspeisekapazitäten als er für die Belieferung des Kunden benötigt, um vorhandene Gasbeschaffungsverträge flexibel nutzen zu können, so wird dadurch auch die Versorgungssicherheit für den Kunden erhöht. Eine Hortung kann darin nicht gesehen werden, solange der Transportkunde die in einem bestimmten Zeitraum

aufgrund des alternativen Gebrauchs von Gasbeschaffungsverträgen nicht genutzten Kapazitäten Dritten zur Nutzung anbietet.

### **Zu § 13 (Handel mit Kapazitätsrechten)**

Im Interesse eines funktionierenden Sekundärmarkts für Kapazitätsrechte, der für einen effizienten Netzzugang von erheblicher Bedeutung ist, werden bestimmte Elemente des Sekundärmarktes reguliert. Die Kanalisierung des Handels über eine elektronische Plattform soll der durch die Vielzahl von Einzel- und Teilnetzen gegebenen Zersplitterung der Kapazitätsmärkte entgegenwirken. Da zur Lieferung eines Kunden in einem örtlichen Verteilnetz die Buchung von Kapazitäten an mindestens drei verschiedenen Netzen erforderlich ist, erhöht die Bündelung aller sekundären Kapazitätsrechte an einem Handelsort die Voraussetzungen für einen transparenten und liquiden Sekundärmarkt. Der Netzbetreiber kann ein Interesse daran haben, auf dem Sekundärmarkt angebotene kurzfristige Kapazitätsrechte zurückzuerwerben, um sie als Bestandteil längerfristiger Kapazitätsprodukte am Primärmarkt anbieten zu können. Ihm steht daher ein Vorkaufsrecht zu.

### **Zu § 14 (Systemdienstleistungen und Hilfsdienste)**

Die Regelung zählt in Absatz 2 die im Netzentgelt inbegriffenen Systemdienstleistungen auf. In Absatz 3 werden die gegen gesonderte Entgelte vom Netzbetreiber im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Verfügung zu stellenden für den Netzzugang erforderlichen Hilfsdienste aufgeführt.

### **Zu Teil 3 Anbahnung des Netzzugangs**

#### **Zu § 15 (Netzzugangsanfrage)**

Im Regelfall erfordert jeder Transportvertrag, der auf Versorgung des Endverbrauchers in einem örtlichen Verteilnetz gerichtet ist, den Abschluss von mindestens drei Transportverträgen. Netzbetreiber sollen daher einen gemeinsamen Kapazitätsentgeltrechner installieren. Mittels eines solchen Rechners, der im Internet verfügbar ist, wäre es jedem an einem Transport Interessierten möglich, sich über den gesamten Transportweg von einem Importpunkt bis zum Endverbraucher hin zu informieren. In einem weiteren Schritt, der einer längeren Vorbereitungszeit bedarf, sind die Voraussetzungen für eine Online-Buchung über mehrere Netzbetreiber hinweg zu schaffen.

#### **Zu § 16 (Anforderungen an die Netznutzungsanfrage für einen Kapazitätsvertrag)**

Die in Abs. 2 vorgesehenen Anfragefristen sollen bewirken, dass Kapazitäten mit kürzerer Laufzeit, die zu einer geringeren Auslastung des Netzes führen, nicht zu einem Zeitpunkt gebucht werden können, an dem sie die Buchung längerfristiger Kapazitätsverträge mit größerer Auslastung behindern könnten.

#### **Zu § 17 (Bearbeitung der Netznutzungsanfrage durch den Netzbetreiber)**

Es wird die Laufzeit der Bearbeitungsfristen abhängig von der Vollständigkeit einer verbindlichen Netznutzungsanfrage geregelt.

## **Zu Teil 4 Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs**

### **Zu § 18 (Allgemeine Bestimmungen)**

Wegen der Pflicht zur Abgabe eines vollständigen Angebotes nach § 17 und dem Standardangebotverfahren nach § 44 ist eine Regelung über das Zustandekommen eines Transportvertrages erforderlich (Absatz 1). Die Absätze 2 bis 5 enthalten das Verbot bestimmter missbräuchlicher Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss.

Absatz 3 verbietet die Erbringung von Systemdienstleistungen, die im Netznutzungsentgelt abgegolten sind, mit der Bestellung von Hilfsdiensten nach § 14 Absatz 3 oder sonstigen Hilfsdiensten zu verknüpfen, da dies eine Behinderung des Netzzugangs wäre.

Absatz 4 soll doppelte Netznutzungsvertragsverhältnisse verhindern. Die vom Transportkunden belieferten Haushaltskunden stehen mit dem Netzbetreiber ausschließlich in einem Netzanschlussverhältnis.

### **Zu § 19 Transportvertrag**

Zentrale Inhalte eines Transportvertrag werden durch die Verordnung benannt. Soweit Netzkopplungsverträge zum Beispiel über die Allokation von Gasmengen Aussagen treffen, kann der Transportvertrag auf diese Verträge aufbauen (Absatz 2). Für „normale“, das heißt einer Standardisierung zugänglichen, Transportfälle müssen die im Transportvertragsangebot enthaltenen Bestimmungen alle wesentlichen vertraglichen Fragen so regeln, dass der Vertragsschluss in standardisierter Form ohne weitere Verhandlungen für den Transportkunden möglich ist.

## **Zu Teil 5 Veröffentlichungs- und Informationspflichten**

### **Zu § 20 (Veröffentlichung netzbezogener Daten)**

Absatz 1 enthält die netzbezogenen Veröffentlichungspflichten insbesondere über Teilnetze, Gasbeschaffenheiten und Kapazitäten. Netzbetreiber, die zur sofortigen Umsetzung bestimmter Veröffentlichungspflichten nicht in der Lage sind, können mit der Regulierungsbehörde einen Aktionsplan vereinbaren, dessen Einhaltung durch Verhängung von Bußgeldern erzwungen werden kann.

### **Zu § 21 (Veröffentlichung netznutzungsrelevanter Informationen)**

Die Vorschrift regelt, welche Informationen Netzbetreiber Transportkunden über die von ihnen angebotenen Dienste und die zur Anbahnung und Abwicklung zur Anwendung kommenden Verfahren zur Verfügung stellen müssen. In der Regel wird der Netzbetreiber dieser Pflicht durch Veröffentlichung eines aktualisierten Musters seines Transportvertrages und der Einzelverträge nach § 3 Absatz 2 genügen.

### **Zu § 22 (Aufzeichnungspflichten und gemeinsame Veröffentlichungspflichten)**

Für eine rasche Orientierung des Transportkunden ist, insbesondere die von der Gaswirtschaft angekündigte aber bisher nicht in praxistauglicher Form umgesetzte Gasnetzkarte wichtig.

### **Zu § 23 (Weitergehende Informationen und Standardisierung)**

Der Regulierungsbehörde wird ermöglicht, weitere Veröffentlichungspflichten an den Bedarf der Praxis.

## **Zu Teil 6 Netznutzung mehrerer Netze**

### **Zu § 24 (Kooperationspflichten)**

Das Netzzugangsmodell der Verordnung beachtet die Eigentümergegrenzen der Netzbetreiber. Dies bedeutet, dass zur Belieferung von Endkunden mindestens drei verschiedene Netze vom Transportkunden genutzt werden. Um dadurch drohende Anbahnungs- und Abwicklungshürden so gering wie möglich zu halten, werden Netzbetreiber verpflichtet, umfassend zu kooperieren und Anbahnung und Abwicklung des Netzzugangs möglichst durch Standardisierung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bereits gegenwärtig erfordert der sichere Betrieb deutscher Gasnetze in erheblichem Umfang eine Koordination unter den Netzbetreibern. Netzbetreiber verfügen mit der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) über eine Gesellschaft, die bereits bisher wichtige Beiträge zu einer Harmonisierung und Standardisierung von technischen Prozessen unter den Gasnetzbetreibern leisten konnte. Diese Möglichkeiten sind auch in Zukunft für die Umsetzung des Netzzugangsmodells einzusetzen.

### **Zu § 25 (Vertragsmanagement und Abwicklung) und Zu § 26 Netzkopplungsvertrag**

Um den Netzzugang auch für kleinere Gashändler zu ermöglichen, sollen diese das Recht haben, einen Netzbetreiber aus der Transportkette mit dem Vertragsmanagement, das heißt mit der Buchung notwendiger Kapazitäten und dem Abschluss der dazu erforderlichen Verträge zu beauftragen. Diese Dienstleistung soll ohne gesondertes Entgelt angeboten werden, um aus der komplizierten Eigentümerstruktur der deutschen Gasnetze kein finanzielles Zugangshindernis entstehen zu lassen. Treffen Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber keine Regelung, wer von ihnen netzübergreifende Zugangsanfragen und Buchungen bearbeitet, so ist derjenige Netzbetreiber zuständig, bei dem die Einspeisung erfolgen soll. Die Verordnung lässt zu, dass solche Leistungen des Netzbetreibers durch eine externe Gesellschaft erbracht werden können, soweit dies mit den Grundsätzen einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung vereinbar ist. Die für eine Zusammenarbeit von Netzbetreibern wichtigste Schnittstelle, der Netzkopplungspunkt, soll in Zukunft Gegenstand eines besonderen Vertrages sein. Fragen, die sich für jeden netzübergreifenden Transport immer wieder stellen, sollen nach Möglichkeit in diesem Vertrag vorab zwischen den Netzbetreibern geklärt werden, sodass bei einer netzübergreifenden Transportanfrage auf diese Absprachen zurückgegriffen werden kann. Ziel der Regelung ist es, Verhandlungen eines Transportkunden mit den Netzbetreibern der Ferngasebene und nachgelagerter Netze in Fragen der Allokation und der Technik möglichst zu vermeiden. Dies beginnt bei der Abstimmung ausweisbarer Ein- und Ausspeisekapazitäten am Netzkopplungspunkt und erfasst alle Stadien des Transports einschließlich des Bilanzausgleichs. Um buchungstechnische Hürden bei der Überwindung der Netzgrenze zu vermeiden, haben Netzbetreiber die zeitgleiche Buchung von Ausspeisekapazität aus dem abgebenden Netz und Einspeisekapazität in dem Gas aufnehmenden Netz zu ermöglichen.

## **Zu Teil 7 Bilanzausgleich**

**Zu § 27 (Grundsätze)**

Der Bilanzausgleich dient dazu, die z. T. unvermeidlichen Abweichungen von eingespeisten Gasmengen zu den aus dem Netz durch Verbrauch entnommenen Gasmengen auszugleichen. Verbrauchsschwankungen des Kunden können auch durch eine gute Prognose und gute Kenntnis des Lastverhaltens von einem vorausschauenden Händler nicht vollständig vermieden werden. Netzbetreiber sind daher verpflichtet, einen Ausgleich für Abweichungen von Ein- und Ausspeisungen innerhalb einer Toleranzgrenze als sogenannten Basisbilanzausgleich anzubieten. Der Basisbilanzausgleich gehört zu den vom Netzentgelt mitumfassten Systemdienstleistungen und wird vom Netzbetreiber mit Hilfe der Netzsteuerung aus der Netzpufferung bereitgestellt. Auch oberhalb der zulässigen Schwankungsgrenzen sehen Transportkunden häufig das Bedürfnis, sich gegen das Kostenrisiko durch auflaufende Fehl- oder Überschussmengen weiter abzusichern. Unabhängig von der Möglichkeit einer Buchung von Speicherdienstleistungen durch Transportkunden sind Netzbetreiber verpflichtet, diesem Absicherungsinteresse durch das Angebot eines erweiterten Bilanzausgleichs zu entsprechen. Da der Netzbetreiber hierfür in der Regel Speicherleistungen vorhalten muss, mit deren Hilfe er den erweiterten Bilanzausgleich erbringt, kann diese Systemdienstleistung nur gegen ein gesondertes verursachungsgerechtes Entgelt angeboten werden. Die dem Transportkunden zum Zweck des Bilanzausgleichs innerhalb eines Bilanzkreissystems angebotenen Dienstleistungen ermöglichen dem Transportkunden, alle positiven und negativen Abweichungen zu saldieren und dadurch seinen Bedarf an Ausgleichsleistungen erheblich zu verringern.

**Zu § 28 (Nominierungsverfahren)**

Um den Netzbetreiber über die zu erwartenden Lastflüsse in Kenntnis zu setzen, hat der Transportkunde diese am Vortag in Stundenmengen zu nominieren. Aus der freien Zuordenbarkeit von Ein- und Ausspeisekapazitäten folgt, dass die Nominierung an Einspeisepunkten für alle zugeordneten Ausspeisepunkte zusammengefasst erfolgen kann. Diese Form der Bündelung kann auch durch einen Bilanzkreisverantwortlichen für alle Transportmengen der diesem Bilanzkreis zugeordneten Transportkunden oder deren Abnehmer geschehen.

Um dem Transportkunden eine kurzfristige Anpassung an ein von der Prognose abweichendes Lastverhaltensverhalten des Endkunden zu ermöglichen, ist eine Renominierung, d. h. eine Änderung der am Vortrag erfolgten zeitlichen Mengenaufteilung, möglich.

**Zu § 29 (Nominierungsersatzverfahren)**

Nominierungsersatzverfahren mit Zeitversatz eröffnen Transportkunden die Möglichkeit, größere lastgemessene Endverbraucher so zu beliefern, dass die gemessene Ausspeisemenge als Nominierung für eine Einspeisung in den darauf folgenden Stunden vorgenommen wird und so eine Abweichung von Nominierung und Ausspeisung vermieden wird.

**Zu § 30 (Standardisierte Lastprofile)**

Standardisierte Lastprofile dienen der vereinfachten Abwicklung von Gaslieferungen an Letztverbraucher, an deren Entnahmestelle eine registrierende Lastgangmessung aufgrund ihrer relativ geringen Abnahmemenge unverhältnismäßig wäre. Der Ausgleich von Mehr- und Mindermengen erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber, der sich die dazu notwendige Bedarfsmengen im Wege einer Ausschreibung verschafft. Diese Kosten kann der

Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzungsentgelte berücksichtigen, soweit sie nicht durch Umlage auf die Transportkunden bereits vergütet sind. In Absatz 9 ist geregelt, dass die Regulierungsbehörde regional differenzierte Profile und Abwicklungsregelungen sowie terminliche Vorgaben festlegen kann.

### **Zu § 31 (Basisbilanzausgleich)**

Die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Rahmen des Bilanzausgleichs setzt bestimmte technische Fähigkeiten eines Netzes voraus. Die Pflicht zum Angebot des Basisbilanzausgleichs besteht daher nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten eines Netzbetreibers. Nur druckgesteuerte Netze im Bereich örtlicher Verteilnetze sind dadurch von der Angebotspflicht freigestellt.

### **Zu Abs. 2**

Der Transportkunde hat ein Wahlrecht, auf welcher Netzebene einer Transportkette er einen Netzbetreiber mit dem Bilanzausgleich beauftragen will. Wählt er den Betreiber eines Fernleitungsnetzes, so gleicht dieser Differenzmengen des Transportkunden, die in den an sein Netz angeschlossenen nachgelagerten Netzen entstanden sind, aus und legt dabei die Toleranzen nach Absatz 1 zugrunde. Dies erfordert eine Kooperation zwischen dem beauftragten Netzbetreiber und dem Netzbetreiber, in dessen Netz sich die Abnehmer befinden, hinsichtlich der Bereitstellung aktueller Messdaten über das Verbrauchsverhalten der Kunden. Die Möglichkeit einen an der Transportkette beteiligten Netzbetreibers zu beauftragen, schließt ein, dass Kunden aus nachgelagerten Netzen in Bilanzkreisen des vorgelagerten Netzbetreibers bilanziert werden können.

### **Zu § 32 (Bilanzkreisbildung und Abrechnung mit Netznutzer)**

Die Vorschrift regelt die Einrichtung und Durchführung von Bilanzkreisen. Um die Minimierung des Bedarfs an Ausgleichsleistungen für einen Transportkunden zu erreichen und ihn dadurch am Durchmischungseffekt aller Einspeisungen und Ausspeisungen innerhalb eines Netzes zu beteiligen, ist es den Transportkunden gestattet, alle Ein- und Ausspeisungen in einem Bilanzkreis zu saldieren.

### **Zu § 33 (Bilanzkreisvertrag)**

Der Bilanzausgleich wird auf der Basis eines Bilanzkreisvertrages zwischen Netzbetreibern und Transportkunden erbracht. Lässt ein Transportkunde den Basisbilanzausgleich durch den Netzbetreiber einer Verteilnetzebene erbringen und den erweiterten Bilanzausgleich durch den Netzbetreiber der vorgelagerten Netzebene, so kann er für verschiedene Ausspeisepunkte unterschiedliche Bilanzkreisvertragsverhältnisse eingehen. Die Regulierungsbehörde kann in einem Standardangebotsverfahren Inhalte des Bilanzkreisvertrages regeln.

### **Zu § 34 (Datenbereitstellung)**

Eine unverzügliche Datenbereitstellung ist sowohl für diejenigen Transportkunden erforderlich, der selbst in der Lage ist, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, als auch für den Netzbetreiber, der Bilanzausgleichsleistungen mit Wirkung für ein fremdes Netz erbringt. Dies setzt voraus, große Letztverbraucher, für die Lastprofile nicht zur Anwendung kommen, mit Online-Datenübertragungssystemen auszustatten. Eine diskriminierungsfreie Umsetzung dieses Rechts ist nur dadurch möglich, dass Netzbetreiber für diese Gruppe von Letztverbrauchern zu einer gleichmäßigen Ausrüstung mit Übertragungssystemen verpflichtet

werden. Eine Pflicht zur Installation nur im Fall des Lieferantenwechsels wäre dagegen eine Ungleichbehandlung, da die Kosten für die Einrichtung des Systems nur den neuen Lieferanten auferlegt würden.

## **Zu Teil 8 Flexibilitätsdienstleistungen und Gasbeschaffenheit**

### **Zu § 35 Flexibilitätsdienstleistungen**

Flexibilitätsdienstleistungen können für einen effizienten Netzzugang erforderliche Hilfsdienstleistungen sein. Im Vordergrund stehen Leistungen mit der Funktion eines erweiterten Bilanzausgleichs.

### **Zu § 36 (Gasbeschaffenheit)**

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem in der Praxis bewährten Verfahren aus der Verbändevereinbarung.

## **Zu Teil 9 Verweigerung des Netzzugangs nach § 25 des Energiewirtschaftsgesetzes**

### **Zu § 37 (Verfahren)**

§ 25 des Energiewirtschaftsgesetzes enthält den materiellen Verweigerungsgrund im Fall ernsthafter wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten, die dem Unternehmen durch die Gewährung des Netzzugangs entstehen könnten. § 37 regelt das Verfahren, in dem dieser Verweigerungsgrund geltend gemacht werden kann. Die vorgesehene Antragsfrist soll sicherstellen, dass eine abschließende Entscheidung über die Berechtigung der Zugangsverweigerung noch vor Beginn des Gaswirtschaftsjahres getroffen werden kann. Stimmt die Regulierungsbehörde dem Antrag auf Zugangsverweigerung zu, so überprüft die Europäische Kommission deren Entscheidung.

## **Zu Teil 10 Wechsel des Gaslieferanten**

### **Zu § 38 (Lieferantenwechsel)**

Die Erfahrungen bei der Öffnung des Strommarktes haben gezeigt, dass einem problemlosen Wechsel des Lieferanten eine Schlüsselstellung für den Wettbewerb um Haushaltskunden zukommt. Von besonderer Bedeutung ist eine automatisierte Bearbeitung von Kundendaten durch den Netzbetreiber bei gleichzeitiger Standardisierung der Datenformate unter den Netzbetreibern. Nur so wird einem Gashändler, der in verschiedenen Netzen Kunden beliefern will, eine Teilnahme am Wettbewerb ohne die Belastung mit übermäßigen Transaktionskosten möglich. Die Vorschriften sind den Bestimmungen zum Lieferantenwechsel in der Stromnetzzugangsverordnung angeglichen.

## **Zu Teil 11 Messung**

### **Zu § 39 (Messung)**

Die Vorschrift regelt die Verantwortung für die Messung. Sie eröffnet aber dem Netzbetreiber die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Messung bei entsprechender Einigung mit dem Anschlussnehmer auf einen Dritten zu übertragen. Betretungsrechte des Netzbetreibers zur Kontrolle der Messung sind nicht Gegenstand der Netzzugangsverordnung.

**Zu § 40 (Betrieb von Mess- und Steuereinrichtungen)**

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Messstellenbetreibers und die Haftung der Netznutzer.

**Zu § 41 (Nachprüfung von Messeinrichtungen)**

§ 41 regelt die Nachprüfungsbefugnisse des Netznutzers.

**Zu § 42 (Vorgehen bei Messfehlern)**

§ 42 trifft eine Regelung für den Fall, dass aufgrund eines Messfehlers eine fehlerfreie Ablesung von Verbrauchsdaten nicht möglich ist.

**Zu Teil 12 Aufgaben und Sanktionsbefugnisse der Regulierungsbehörde****Zu § 43 (Überwachungsaufgaben) und****Zu § 44 (Verfahren zur Vereinheitlichung von vertraglichen Netzzugangsbedingungen)**

Ein funktionierendes Netzzugangssystem setzt eine Vielzahl von einheitlichen Regelungen und Verfahren voraus. Bei der Einführung eines neuen Netzzugangssystems wird in vielen Fällen erst die Praxis zeigen, an welchen Stellen und in welchem Umfang ein solcher Regelungsbedarf besteht. Um eine Überregulierung zu vermeiden und andererseits die nötige Flexibilität und eine Nachjustierungsmöglichkeit des Netzzugangssystems im Detail vornehmen zu können, ist die Regulierungsbehörde mit der Befugnis zu weiteren Festlegungen in einer Vielzahl von einzelnen Regelungsbereichen ausgestattet worden. Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse hat die Behörde insbesondere zu prüfen, ob der Nutzen der beabsichtigten Festlegungen in einem angemessenen Verhältnis zu den damit für Netzbetreiber und Netznutzer verbundenen Kosten steht. Sie kann in einem Verfahren, das die Anhörung der Nachfragerseite sowie der Netzbetreiberseite vorsieht, von Netzbetreibern Änderungen der „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ oder der Verträge nach § 3 durch Allgemeinverfügung fordern. Das Verfahren wurde dem im Juli 2004 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetz entlehnt und auf die Gegebenheiten des Gasmarktes angepasst. Aufgrund der Vielzahl von Betreibern von Gasversorgungsnetzen kann ein funktionierender und nicht diskriminierender Netzzugang nur über die Herstellung einheitlicher Netzzugangsbedingungen gewährleistet werden.

**Zu Teil 13 Sonstige Vorschriften****Zu § 45 (Bußgeldvorschriften)**

Die Vorschrift regelt Bußgeldtatbestände.

**Zu § 46 (Erweiterung oder Anpassung vorhandener Anlagen)**

§ 46 regelt, wer die Kosten bei Erweiterung und Anpassung von Infrastruktur aufgrund von Erweiterungs- oder Anpassungswünschen von Transportkunden zu tragen hat.

**Zu § 47 ( Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.